

Amtliches
stenographisches Bülletin

der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 12

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 6. — für
das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann
nur bei der Post abonniert werden.

Abonnements: Un an: Suisse frs. 2. —, Union postale frs. 6. —.
On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices
postaux.

Nationalrat — Conseil national

Sitzung vom 27. März 1914, vormittags 8¹/₄ Uhr — Séance du 27 mars 1914, à 8¹/₄ heures du matin.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Planta

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

**Bundesbeschluss betreffend die Errichtung eines schweizerischen Nationalparkes
im Unterengadin.**

Arrêté fédéral concernant la création d'un parc national suisse dans la Basse-Engadine.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 181 hievor. — Voir page 181 ci-devant.)

Antrag
des Herrn Nationalrat Ed. Scherrer.
25. März 1914.

Art. 1, Absatz 1.

Art. 1. Auf dem vertraglich näher bezeichneten Gebiete der Gemeinde Zernez wird ein schweizerischer Nationalpark errichtet, in dem die gesamte Tier- und Pflanzenwelt vor jedem ausserhalb dem Zwecke des Parkes liegenden menschlichen Einflusse geschützt wird.

Antrag
des Herrn Nationalrat Siegrist.
26. März 1914.

Art. 1, Absatz 1 und 2.

Art. 1. Auf dem vertraglich näher bezeichneten Gebiete der Gemeinde Zernez wird ein schweizerischer Nationalpark errichtet, in dem die gesamte

Proposition de
M. Ed. Scherrer, conseiller national.
25 mars 1914.

Art. 1^{er}, alinéa 1^{er}.

Article premier. Il est créé un parc national suisse sur le territoire délimité par contrat et qui appartient à la commune de Zernez. L'ensemble des animaux et des plantes compris dans ce territoire sera soustrait d'une manière absolue à toute influence humaine qui s'exercerait en dehors du but poursuivi par la création du parc.

Proposition de
M. Siegrist, conseiller national.
26 mars 1914.

Art. 1^{er}, alinéas 1^{er} et 2.

Article premier. Il est créé un parc national suisse sur le territoire délimité par contrat et qui appartient à la commune de Zernez. L'ensemble

Tier- und Pflanzenwelt ganz ihrer freien natürlichen Entwicklung überlassen und vor jedem nicht im Zwecke des Nationalparkes liegenden menschlichen Einflüsse geschützt wird.

Das ganze Naturschutzgebiet wird der wissenschaftlichen Beobachtung unterstellt.

Präsident: Wir stehen bei der Beratung von Art. 1 der Vorlage. Zu diesem sind die Anträge gestellt worden, welche Ihnen gedruckt ausgeteilt sind, nämlich diejenigen, die schon vorlagen, die Anträge der Herren Zurburg-Schmid und Eduard Scherrer. Dazu ist noch ein Antrag von Herrn Dr. Siegrist gekommen, der Ihnen ebenfalls gedruckt vorliegt. Ich erteile nun zuerst dem Berichterstatter der Kommission das Wort, um sich darüber auszusprechen, und hernach den Antragstellern zur Begründung ihrer Vorschläge; ich schlage dieses Verfahren ein, weil mir bekannt geworden ist, dass die Kommission zu den Anträgen Stellung genommen hat.

Bissegger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Wie Ihnen eben mitgeteilt worden ist, hat die Kommission noch ganz kurz vor Beginn der Plenarsitzung eine Sitzung abgehalten, um, wenn immer möglich, sich zu einigen über ihre Stellung zu den verschiedenen Anträgen, die Ihnen gedruckt vorliegen. Es ist ihr gelungen, eine Einigung zu erzielen.

Die sämtlichen Anträge, die Ihnen gestellt worden sind, entspringen dem Bedürfnis, eine gewisse Kautel gegenüber dem Satz aufzustellen, dass die gesamte Tier- und Pflanzenwelt vor jedem menschlichen Einfluss geschützt werden soll. Die Herren Antragsteller haben im Laufe der Diskussion die Ueberzeugung gewonnen, dieser Satz könnte in dem Sinne missdeutet werden, dass man auch den vernünftigsten Einfluss des Menschen ausschliesse, d. h. denjenigen Einfluss, der durch das Interesse des Nationalparkes selbst geboten ist. Nun ist ja zu sagen, dass die Verträge von Wegen, Hütten, Quellenfassungen reden, welche die Parkkommission anlegen wird; das ist gewiss auch ein menschlicher Einfluss, und der wird im Interesse des Nationalparkes ausdrücklich gestattet, ja gefordert. Nun ist die Kommission immerhin der Meinung, man könnte, um der Opposition entgegenzukommen, das im Bundesbeschlusse selbst ausdrücklich sagen. Von allen Anträgen, die gestellt worden sind, entspricht der Antrag des Herrn Siegrist, der den Antrag Scherrer aufgenommen hat, wohl am besten dem, was wir wollen. Ich darf wohl sagen, der Antrag Scherrer-Siegrist, da der Antrag Scherrer einen integrierenden Bestandteil des Antrages Siegrist bildet. Dieser lautet: „Auf dem vertraglich näher bezeichneten Gebiete der Gemeinde Zernez wird ein schweizerischer Nationalpark errichtet, in dem die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ganz ihrer freien natürlichen Entwicklung überlassen und vor jedem nicht im Zwecke des Nationalparkes liegenden menschlichen Einflüsse geschützt wird. Das ganze Naturschutzgebiet wird der wissenschaftlichen Beobachtung unterstellt.“ Da ist der Zweck des Nationalparkes sehr gut ausgedrückt: die gesamte Tier- und Pflanzenwelt der freien, natürlichen Entwicklung zu über-

des animaux et des plantes compris dans ce territoire sera abandonné entièrement à son développement naturel et soustrait d'une manière absolue à toute influence humaine qui s'exercerait en dehors du but poursuivi par la création du parc.

Tout le territoire réservé sera l'objet d'observations scientifiques.

lassen. Dann kommt der Zusatz „vor jedem nicht im Zwecke des Nationalparkes liegenden menschlichen Einfluss geschützt“. Im zweiten Lemma ist nur eine redaktionelle Aenderung gegenüber dem Antrag des Bundesrates und der Kommission. Ich möchte Ihnen hier namens der Kommission vorschlagen, den Ausdruck „das ganze Naturschutzgebiet“ zu ersetzen durch „der Nationalpark“. Herr Siegrist hat mit einigem Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die durch den Naturschutz eintretenden Veränderungen, die nach dem Antrag des Bundesrates und der Kommission der wissenschaftlichen Beobachtung unterstellt werden sollen, eben erst durch diese Beobachtung konstatiert werden. Wir empfehlen Ihnen den Antrag der Herren Siegrist-Scherrer mit der von mir vorgeschlagenen Aenderung, im zweiten Lemma zu sagen: „Der Nationalpark wird der wissenschaftlichen Beobachtung unterstellt.“

Art. 1.

M. Grand, rapporteur français de la commission: En présence des nouvelles propositions faites à l'article 1^{er}, la commission s'est réunie pour prendre une décision, décision qu'elle a du reste prise à l'unanimité. Elle vous recommande la proposition de M. le conseiller national Siegrist, avec une seule modification de rédaction. Voici quels en sont les motifs: Tout d'abord M. Scherrer s'est rallié à la proposition de M. Siegrist, en ce sens qu'il a retiré sa proposition et déclaré vouloir appuyer celle de M. Siegrist. D'autre part, la commission, après avoir opposé le texte du Conseil fédéral au texte de M. Siegrist et à celui de MM. Zurburg et Schmid, constate que le meilleur des trois était encore celui de M. Siegrist. En effet, Messieurs, M. Siegrist définit beaucoup mieux, à l'alinéa premier, le but véritable de la loi et le précise davantage que le texte du Conseil fédéral ne le faisait. En particulier la phrase: „l'ensemble des animaux et des plantes compris dans ce territoire sera abandonné entièrement à son développement naturel“ renferme exactement l'indication du but poursuivi par la création du parc national. Il ajoute en outre aux mots: „et soustrait d'une manière absolue à toute influence humaine“ ceux-ci: „qui s'exercerait en dehors du but poursuivi par la création du parc“, pour limiter et préciser davantage quelle est l'influence humaine que le texte vise. Donc en ce qui concerne le premier alinéa, la commission vous propose, en lieu et place du projet du Conseil fédéral, d'accepter la proposition de M. Siegrist. Elle écarte par conséquent, et elle demande que vous écartiez la proposition de MM. Zurburg et Schmid-Zurich, celle de M. Scherrer ayant disparu par le fait que M. Scherrer s'est rallié à la proposition de M. Siegrist.

En ce qui concerne le deuxième alinéa, M. Siegrist a fait remarquer que le texte du Conseil fédéral qui disait: „Les modifications qui résulteront de cette protection seront l'objet d'observations scientifiques“, n'était peut-être pas très correct, en ce sens qu'avant de pouvoir observer des modifications, il fallait d'abord constater scientifiquement des faits, et c'est pourquoi il vous propose en lieu et place de ce texte du Conseil fédéral une rédaction nouvelle, de la teneur suivante: „Tout le territoire réservé sera l'objet d'observations scientifiques.“ La commission se rallie ainsi, quant au fond, à la proposition de M. Siegrist; mais elle vous demande de remplacer les mots „tout le territoire réservé“ par les mots beaucoup plus simples de „parc national“ et de dire: „Le parc national sera l'objet d'observations scientifiques“. En conséquence, Messieurs, le texte de l'article 1^{er} aurait la teneur suivante: „Article premier. Il est créé un parc national suisse sur le territoire délimité par contrat et qui appartient à la commune de Zernez. L'ensemble des animaux et des plantes compris dans ce territoire sera abandonné entièrement à son développement naturel et soustrait d'une manière absolue à toute influence humaine qui s'exercerait en dehors du but poursuivi par la création du parc. Le parc national sera l'objet d'observations scientifiques.“

Präsident: Die Kommission erklärt, den Antrag Siegrist anzunehmen mit der redaktionellen Aenderung, dass im zweiten Absatz ausdrücklich gesagt wird „der Nationalpark“ statt „das ganze Naturschutzgebiet“. Die Berichterstatter haben mitgeteilt, dass Herr Scherrer seinen Antrag fallen lasse. Ich erlaube mir den Antragsteller zu fragen, ob dies wirklich der Fall ist. — Herr Scherrer erklärt, dass er seinen Antrag zurückziehe. Es besteht somit nur noch der Antrag der Kommission und derjenige der Herren Zurburg und Schmid.

Zurburg: Es ist ein gutes Zeichen, dass heute die Kommission wenigstens einigermaßen entgegenkommend ist, und ich sehe gerade darin ein Glück für die ganze Vorlage, dass es nicht gelungen ist, wie es ursprünglich der Zweck war, alles zusammen am Mittwoch abend noch rasch durchzupeitschen. Hingegen kann ich nicht umhin, auch heute noch an dem von mir gestellten, eigentlich von der Kommission und dem Bundesrat angenommenen Antrag festzuhalten, in der Meinung, dass dasjenige, was heute die Kommission postuliert, in keiner Art und Weise genügt. Man will faktisch eine Konzession machen, um ängstliche Gemüter zu beruhigen, versucht aber heute, den Inhalt der Konzession auf Null zu reduzieren.

Ich bedaure es besonders, dass der hochverehrte Herr Oberst Bühlmann unserer Redaktion heute nicht mehr zu Gevatter stehen will. Es hätte sehr schön ausgeklungen, wenn heute alles sich geeinigt hätte. Wir haben diesbezüglich auch mit Herrn Oberst Bühlmann gesprochen. Was ist der Zweck des Antrages von Herrn Siegrist-Scherrer? Man will absolut die Motive, welche den Bundesrat veranlassen könnten, irgendwie im Nationalpark einzugreifen, auf etwas Bestimmtes konzentrieren, konzentrieren auf die

Worte „Zweck des Nationalparkes“, und was wir, die Antragsteller, wollen, ist das, dass der Bundesrat in seinen Motiven frei sein soll. Wenn er glaubt, es müsse eingegriffen werden, dann muss nicht der Zweck des Nationalparkes allein ihm das erlauben, sondern alles, was die Notwendigkeit mit sich bringt. Das soll der ganzen Angelegenheit zugrunde gelegt werden. Wir haben ja gesehen, dass dem Bundesrat, der sowieso mit einem völligen Stabe von Angehörigen umgeben ist, Leute nach freier Wahl zur Verfügung stehen, die er selbst auswählen kann und die ihm die nötige Garantie bieten, dass nichts geschieht, was den Interessen der Reservation entgegensteht. Heute haben wir da die Herren Bühlmann und Sarasin, später werden es andere sein.

Ich fühle mich verpflichtet, nachdem von verschiedenen Seiten am Mittwoch über meine Auffassung mir Sachen mitgeteilt wurden, die gar nicht im Bereich unseres Antrages liegen, noch einmal ganz kurz zu erklären, was wir eigentlich wollen, ohne dabei auf Details einzutreten. Herr de Lavallaz erklärt, dass mit unserem Antrag eine Reservation für vielleicht Begünstigte geschaffen werde, dass sogar im Nationalpark gejagt werden könnte. Nein, es fällt mir nicht im Traume ein, irgendwie daran zu denken, dass in der Reservation durch diesen oder jenen im Laufe der Zeit gejagt werden könnte. Ist eine Entfernung von Wild nötig, so kann und muss dieselbe durch das Aufsichtspersonal geschehen. Sie kann so geschehen, dass nur teilweise Pulver und Blei dabei zur Verwendung kommen. Ich würde diese Entfernung, wie ich sie mir denke, sogar in das Pflichtenheft der Angestellten aufnehmen.

Noch eine Bemerkung an den hochverehrten Herrn Oberst Bühlmann. Die Auffassungen des gewiss sachkundigen Herrn, die ich in jeder Art und Weise respektiere, decken sich leider nicht ganz mit den meinen und auch der Kleine, der in weniger grossen Verhältnissen etwas von der Sache zu verstehen glaubt, hat das Recht, seiner Ansicht Ausdruck zu verleihen. Was wir wollen, kann durch den Antrag des Herrn Siegrist nicht garantiert werden. Bezüglich der unsinnigen Vermehrung des Raubwildes — ich habe den Ausdruck nicht erfunden, sondern er ist hier im Rate ausgesprochen worden — habe ich doch das Gefühl, in einem so kleinen Territorium von 56,8 km² sei es nicht möglich, dass ohne besonderen Schutz des Nutzwildes dasselbe im Kampf mit dem Raubwild aufkommen kann, und es muss möglich sein, dem Nutzwild Schutz zu gewähren. Dieser kann nicht anders ausgeübt werden als dadurch, dass man die Möglichkeit gibt, in dem Momente einzugreifen, wenn man fühlt, dass es Pflicht ist, dass eingegriffen werden muss; darum muss die Möglichkeit des Eingriffes gegeben sein. Wenn man sagt, das ist auch im Zwecke des Nationalparkes gelegen, so könnte ich mich einigermaßen beruhigen; aber nach der Redaktion, wie sie vorliegt, kann ich nicht verstehen, dass man einen absoluten Schutz des Nutzwildes gegenüber dem übermächtigen Raubwild stipuliert. Es hat Herr Bühlmann gesagt, wenn ich Roosevelts Jagderlebnisse gelesen hätte, hätte ich gesehen, dass in Afrika und Amerika die Schakale und Grislibären ruhig neben den Büffeln weiden. Wenn ich Roosevelt auch gelesen hätte, so würde ich sagen, der Vergleich passt nicht, denn in unserem beschränkten Territorium ist es absolut nicht das gleiche, wie in den unbeschränkten

Wildnissen fremder Erdteile. Und wenn auch von der Lüneburger Heide gesprochen wird, wo ein absolutes Verbot bestehen soll, so ist das auch etwas anderes, indem dort eben kein anderes Raubwild vorkommt als Marder und Fuchs. Aber gefährlicher als Luchs, Bären und Wölfe, die kaum vorkommen werden, ist das Flugraubwild. Auch will man nicht begreifen, dass Tiere, die nicht fortpflanzungsfähig sind, nicht entfernt werden sollen. Sie sollen für sich zugrunde gehen, die Natur regle es schon. Ich sage, wenn wir für den Nationalpark so viel Geld ausgeben, so soll auch alles, was darin ist, der Wissenschaft zugute kommen. Und warum soll der Sammler nicht Dinge erhalten, die nicht zum Zweck des Nationalparks gehören, um daran seine Studien zu machen. Das sind die Bemerkungen, die ich hier zu machen habe.

In einem bin ich mit Herrn Bühlmann einverstanden. Ich bin auch nicht für die Eliminierung von schwachen Tieren, indem ich mit Herrn Oberst Bühlmann der Meinung bin, dass hier durch die Natur und ihre berufensten Kontrolleure — die Füchse — am besten dafür gesorgt wird. Sie werden die Stelle des Totengräbers in dieser Reservation versehen.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung. In der Eintretensfrage ist von seiten des Herrn Oberst Bühlmann bemerkt worden, gleichsam als Beruhigung, wenn die Reservation geschaffen werde, könnte Bedacht darauf genommen werden, die Freiberge in Graubünden etwas einzuschränken. Ich sage, da sei Gott vor, wir wollen die Freiberge lassen, wie und wo sie sind und den Art. 15 des Jagdgesetzes respektieren. Denn ernstlich wird man nicht daran denken wollen, dass in die Reservation auch Steinböcke zu verpflanzen seien. Diese gehören ins Herz von Graubünden.

Noch ein kurzes Wort. Es ist von Herrn Bundesrat Calonder gesagt worden, dass er bei Revision eines Jagdgesetzes die höchst interessanten Ausführungen des Herrn Scherrer-Füllemann berücksichtigen werde. Ich danke ihm dafür. Ich hege das Vertrauen zum verehrten Chef des Departementes, dass, wenn er beim Departement bleibt, er die absolut notwendig gewordene Revision des Jagdgesetzes an die Hand nimmt und dass das Jagdgesetz vom nationalökonomischen und volkswirtschaftlichen Standpunkt aus in erster Linie geprüft und dass die Interessen der Jäger, wenn auch erst in zweiter Linie, etwas berücksichtigt werden. Aber dann hoffe ich, dass die Bestrebungen der Herren vom Naturschutz wenigstens dort einigermaßen ausgeschaltet und nicht so stark zur Geltung kommen werden. Ich erwarte, dass sie sich zufrieden geben mit dem, was wir jetzt geschaffen haben, mit einem eidgenössischen Nationalpark. Ich möchte Sie ersuchen, in der Konzession, die heute von der Kommission gemacht wird, noch etwas weiter zu gehen, um ängstliche Gemüter zu beruhigen, und unsern Antrag anzunehmen. Ich glaube, dass dann die Referendums Klausel, mit der in dieser Angelegenheit unberechtigter Weise kokettiert wird, wegbleiben könnte.

Siegrist: Nachdem die Kommission und ihre Herren Berichterstatter meinen Antrag so wohlwollend behandelt haben, kann ich mich kurz fassen. Ich beschränke mich darauf, Ihnen zu erklären, was mich veranlasst hat, den Antrag zu stellen. Der bis-

herige Verlauf der Debatte von vorgestern und das heutige Votum des Herrn Zurburg neuerdings haben mir gezeigt, dass viele der Herren im Saal den eigentlichen Zweck des Naturparks nicht richtig aufgefasst haben. Es ist vielleicht ein Mangel, dass im Saal kein Naturforscher vorhanden ist, und das gibt mir den Mut zu sprechen, nicht weil ich ein Naturforscher bin, sondern kraft meiner naturwissenschaftlichen Bildung glaube würdigen zu können, was die Naturforscher wollen. Das ist es, was ich in dem Antrag habe kursiv drucken lassen, nämlich der Zweck des Nationalparks soll nicht sein eine Wildreservation, sondern es soll der Zweck sein, ein Stück der Wildnis zu erhalten; ein mehr oder weniger grosses Stück Wildnis sei im ursprünglichen Charakter zu erhalten, um die Natur in Tier- und Pflanzenwelt sich frei entwickeln zu lassen. Ich glaube, es war ein Fehler, dass im Entwurf der Zweck nicht deutlich genug umschrieben war. Das war der Grund, warum ich mir erlaubte, den Zweck etwas schärfer und genauer zu bezeichnen und in dem ersten Absatz so vorzulegen, wie er gedruckt vorliegt. Ich erlaube mir zu bemerken, dass ich den Antrag des Herrn Scherrer angenommen habe, um die Jäger zu beruhigen. Ich glaube, das ist eine Art Sicherheitsventil, das streng genommen gar nicht notwendig gewesen wäre. Und warum wäre es nicht notwendig gewesen? Wenn die freie Entwicklung der Natur dem Dichterwort: „Die Welt ist vollkommen überall, wo der Mensch nicht hinkommt mit seiner Qual“ unrecht geben sollte, wenn sich Uebelstände einstellen sollten in 10, 15 oder 20 Jahren, so werden dann auch wieder Leute da sein, die sich zu helfen wissen werden. Der Bundesrat hat die Oberaufsicht, und der würde jedenfalls einschreiten, wenn die Naturschutzkommission ihre Pflicht nicht täte. Ich glaube, aus diesem Grunde kann man sich zum vorneherein beruhigen und sagen, die Uebelstände werden nicht eintreten. Wenn sie aber wider Erwarten eintreten sollten, so wird man dannzumal Abhilfe schaffen können. Ich habe gerne den Antrag des Herrn Scherrer aufgenommen, um die ängstlichen Gemüter zu beruhigen.

Was nun den zweiten Absatz anbelangt, so kann ich mich natürlich einverstanden erklären mit der Fassung der Kommission, dass gesagt wird statt „das ganze Naturschutzgebiet“, „der Nationalpark wird der wissenschaftlichen Beobachtung unterstellt.“

Bühler (Bern): Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag Zurburg-Schmid abzulehnen. Herr Zurburg geht immer noch auf den Fährten des Jagdwildes und ist noch nicht eingetreten in den Gedankenkreis derer, die den Naturschutz wollen. Es handelt sich nicht bloss um Schutz des Nutzwildes oder um den Tiererschutz überhaupt, sondern auch um den Schutz der Pflanzen. Es könnte für die Pflanzen ein Eingreifen ebenso verlangt werden wie für die Tiere, man denke nur an den Lerchenwickler, der in der Gegend grossen Schaden anrichtet. Die Hauptsache ist die: Der Artikel 1 der Vorlage ist nicht ein Rechtssatz, an dem sich die Juristen die Zähne ausbeissen sollen, sondern ein Grundsatz, der Grundsatz der totalen Reservation, und der ergibt sich aus allen Bestrebungen des Naturschutzes. Der Grundsatz ist nicht ad absurdum zu führen, das wird kein Mensch wollen, weder wir, noch

die Naturschutzvereine, noch der Bundesrat. Darum muss man dem Bundesrat in dieser Beziehung freie Hand lassen, er wird schon das Richtige zu treffen wissen.

Ich hätte mich mit der ursprünglichen Fassung der Kommission begnügt und halte sie durchaus für ausreichend. Ich bin aber sehr einverstanden mit der Erweiterung des Herrn Siegrist. Ich möchte immerhin darauf aufmerksam machen, dass man nicht alles erreicht, was man erreichen will, wenn man sagt, dass nur das geschehen dürfe, was im Zweck des Nationalparkes liegt, denn es können Ereignisse eintreten, die nicht im Zweck des Nationalparkes liegen, die aber den Zweck desselben nicht vereiteln. Denken Sie an die Ofenbergbahn; heute schon führt die Ofenbergstrasse mitten durch den Park und ein menschlicher Einfluss ist es, wenn wir Hütten hineinbauen, Wege bahnen, Wächter hinschicken.

Um Ihnen zu zeigen, dass die Wissenschaft, insbesondere die Vorkämpfer des Naturschutzes, hiefür das richtige Verständnis haben und ihre Forderungen nicht so buchstäblich enge fassen, will ich Ihnen eine Stelle vorlesen aus dem berühmten Vortrag des Herrn Dr. Paul Sarasin, den er in Graz gehalten hat und nachher in Basel, und der die Grundlage des Weltnaturschutzes geworden ist. Die Stelle lautet: „Der Naturschutz aber kennt nur eine Pflicht, nämlich die, alle autochthonen Tier- und Pflanzenarten, mit Ausnahme der als Ungeziefer zu bezeichnenden und der Krankheitserreger, vor Ausrottung zu bewahren, ganz unbekümmert um die Frage nach menschlichem Nutzen oder Schaden, und er will, wo gedankenlos oder zerstörungssüchtig ausgerottet wurde, die geschändete Natur, soweit noch möglich, wieder herstellen.“ Sie sehen, dass Herr Dr. Paul Sarasin Ausnahmen zulässt, dass die Wissenschaft also schon Ausnahmen zulässt, für die wir ein Ventil öffnen wollen. Je mehr wir umschreiben, je mehr Kautelen wir anbringen, desto weniger klar wird die Sache. Es ist geboten, beim Einfachen zu bleiben, der Bundesrat kann ja Verordnungen aufstellen und andere notwendige Massnahmen treffen. Deshalb empfehle ich Ihnen, den Antrag Siegrist-Scherrer anzunehmen, dagegen den Antrag Zurburg-Schmid abzulehnen.

Bühlmann: Ich will die Diskussion nicht sehr verlängern; ich möchte nur über die grosse Vermehrung der Raubtiere und die Bedeutung der Abnormitäten, von denen Herr Zurburg gesprochen hat, noch ein ganz kurzes Wort verlieren. Was die Vermehrung der Raubtiere anbelangt, von denen Herr Zurburg annimmt, dass sie in kurzer Zeit den Nutzwildbestand des Nationalparkes aufessen werden, kann ich nur das konstatieren, dass in den drei bis vier Jahren, während welchen der Nationalpark jetzt unter der Aegide der Naturschutzkommission bestanden hat, ja freilich, wie wir schon gehört haben, sich die Adler stark vermehrt haben, es sind vier oder fünf Horste konstatiert worden, und ebenso haben sich die Füchse vermehrt. Aber mehr noch hat sich das Nutzwild vermehrt. Zu Beginn des Schutzes waren wenige Gemsen da, und jetzt kann man ganze Rudel von 50 bis 100 Stück sehen. Auch die Rehe haben sich ausserordentlich vermehrt, und Hirsche sind

eingezogen. Es hat sich also das Nutzwild gleich zeitig vermehrt, trotz der Vermehrung des Raubwildes, und das beweist, dass die Natur viel besser korrigiert als der Mensch, und wenn Herr Zurburg nun immer wieder diese korrigierende Hand des Menschen eingreifen lassen will, so ist das ja gerade das, was im Naturpark ausgeschlossen werden soll. Die Natur soll hier in ihrer sanierenden Wirkung frei walten und schalten und sich nicht vom Menschen hineinpfeuschen lassen. Wir dürfen das getrost tun, weil die Erfahrung beweist, dass das nicht eintreten wird, was Herr Zurburg Ihnen ausgeführt hat.

Und von dem zweiten Punkt, die Abnormitäten anbelangend, möchte ich folgendes sagen: Die Abnormitäten sind für die Jägerwelt nachgerade zur Hauptsache geworden. In allen Geweihausstellungen, in Deutschland und auch bei uns in der Schweiz, sind die Abnormitäten diejenigen Objekte, die prämiert werden mit den ersten Auszeichnungen. Das ist eine ganz ungesunde Erscheinung. Denn die Abnormitäten entstehen in der Regel nicht aus natürlichen Verhältnissen, sondern, was speziell die Geweihbildung anbetrifft, aus Schussverletzungen, namentlich der Geschlechtsteile. Und nun soll das die Hauptsache sein! Ich bin auch Jäger und Sammler, aber mir macht ein natürliches, schönes Geweih hundertmal mehr Freude als eine Abnormität, als das Perückengeweih eines Rehbockes. Das sind krankhafte Erscheinungen, und ich bin überzeugt, dass diese Abnormitäten im Nationalparke, wenn man die Natur frei walten lässt und der Mensch nicht eingreift, sofort verschwinden oder gar nicht entstehen werden.

Schliesslich ist der Wert dieser Abnormitäten ein durchaus geringer. Was hat das Volk und die Wissenschaft für ein Interesse daran, dass ein weisser Gemsbock im Museum vertreten ist? Lassen wir der Natur ihren Lauf, und Sie werden sehen, dass diese Abnormitäten im Nationalparke sehr bald verschwinden werden. Also das sind nicht Gegenstände, die man besonders berücksichtigen, um derentwegen man die grundsätzliche Bedeutung des Naturschutzes antasten soll.

Ich möchte Ihnen also sehr empfehlen, den Antrag, den Ihnen nun die Kommission vorlegt, zu akzeptieren.

Schmid (Zürich): Ich ergreife das Wort nur, um zu erklären, dass ich auf dem von Herrn Zurburg und mir unterzeichneten Antrage nicht beharre, sondern dem Antrag Siegrist zustimmen kann. Ich habe den von Herrn Zurburg eingereichten und von Herrn Bühlmann redigierten Antrag mitunterschrieben, weil ich mich mit der apodiktischen Form, wie sie im ursprünglichen Kommissionsantrag gewählt war, nicht zufrieden geben konnte. Einfach zu sagen: in diesem Parke sei die gesamte Tier- und Pflanzenwelt vor jedem menschlichen Einfluss geschützt, das schien mir nicht richtig, sobald man sich überlegt, dass in diesem Parke unter Umständen das Raubwild derart überhand nehmen könnte, dass es nicht nur die Nachbarschaft von der Reservation aus beunruhigen und gefährden würde, sondern dass im Parke selber

auch andere Tierarten unter Umständen durch einzelne Raubtiersorten vollständig vernichtet werden könnten. Ich glaube, da muss man auch im Bundesbeschluss ein Ventil dafür öffnen, dass der Bundesrat hier eingreifen kann.

Ich habe nun die Meinung, dass durch den Antrag Siegrist dieses Ventil geöffnet sei mit der Wendung, dass der Park geschützt sei vor jedem nicht im Zwecke des Naturparkes liegenden menschlichen Einfluss. Ich halte dafür, dass damit gesagt ist: wenn der Fall eintreten würde, von dem ich gesprochen habe, nämlich dass das Raubwild sei es den Park selber oder die Nachbarschaft in wesentlicher Weise gefährden würde, so könnte da der Bundesrat eingreifen. Und ich habe für mich das Vertrauen zum Bundesrat, dass er dann das Erforderliche tun werde. Und mehr sol nicht getan werden. Ich stehe bezüglich der Bedeutung des Nationalparkes durchaus auf dem Boden, den die Kommission einnimmt und der heute von Herrn Dr. Siegrist hier wiederum skizziert worden ist.

Scherrer-Fülleemann: Bei der Diskussion des Art. 1 des Bundesbeschlusses stellt es sich heraus, dass in diesem Saale vielfach unrichtige Auffassungen vorwalten über die rechtliche Bedeutung des Bundesbeschlusses, den wir erlassen wollen.

Die einen meinen, wenn die Sache schief gehe, so könne man ja jederzeit, gestützt auf die Verfassung, den Bundesbeschluss wieder aufheben. Und die andern kommen und sagen: Jedenfalls hätte der Bundesrat, vom Standpunkt des Oberaufsichtsrechtes aus, die Berechtigung, Abänderungen eintreten zu lassen. Ich glaube, diese Standpunkte sind rechtlich unhaltbar, und zwar deshalb, weil wir es nicht bloss mit einem Bundesbeschlusse zu tun haben, sondern mit zwei Verträgen, die eigentlich durch diesen Bundesbeschluss ihre Sanktion erhalten.

Wir haben da einen Vertrag, den die schweizerische Eidgenossenschaft mit der Gemeinde Zernez abschliesst und haben einen zweiten Vertrag, den die schweizerische Eidgenossenschaft mit der Naturforschenden Gesellschaft und dem schweizerischen Bunde für Naturschutz abschliesst. Und diese Verträge haben alle eine bestimmt fixierte Dauer, eine Dauer von 99 Jahren nach der ursprünglichen, von mindestens 25 Jahren nach der abgeänderten Fassung. Wir haben es hier also mit einem Bundesbeschlusse zu tun, welcher zwei Verträgen die rechtliche Grundlage insofern gibt, als dadurch die finanziellen Leistungen, welche der Bund zur Ausführung dieser Verträge macht, festgelegt werden.

Das muss man also nie vergessen. Was wir heute machen, wird 99 Jahre, eventuell mindestens 25 Jahre dauern müssen. Während dieser Zeit können wir nicht kommen und sagen: wir heben den Bundesbeschluss auf oder ändern ihn ab. Das könnte nur dann geschehen, wenn die übrigen Kontrahenten ebenfalls damit einverstanden wären, sonst nicht. Man möge also wohl bedenken, was man tut. Ich stehe noch immer auf dem gleichen Standpunkt, dass wir hier etwas tun wollen, was

wir besser unterliessen, und dass wir den Zweck ganz gut auf anderem Weg erreichen könnten.

Jäger: Sie gestatten wohl dem ältesten der Jäger unter Ihnen (Heiterkeit), in dieser Sache, die soviel Jägerblut ins Feld geführt hat, noch ein Wort. Mir ist die Beflissenheit unserer hochverehrlichen Jägerzunft in dieser Angelegenheit etwas verdächtig.

Herr de Lavallaz hat eine Befürchtung ausgesprochen, die, seien Sie sicher, ihr Echo weit über die Grenzen dieses Saales hinaus im Schweizervolke finden wird. Er hat gesagt, die «menschlichen Eingriffe» bei diesem Park mit seinem lebenden Inhalt, insbesondere seinem Wildreichtum, dürften sich allmählich auf eine eidgenössische Jagdbaronie zuspitzen. Wir haben ja gehört, dass unter Umständen Wildabschüsse, sowohl in der Kategorie des «Nutz-» als «Raubwildes», nötig werden und im Zwecke des Nationalparkes liegen dürfte. Das ist nicht zu bestreiten. Aber wann fängt diese Notwendigkeit an? Wie soll ihr begegnet werden? Wer ist es, der die nötigen Vorkehrungen zum Schutze des Wildes, eventuell auch der Pflanzen trifft? Das liegt alles in der gutfindenden Entscheidung und Bewilligung des Bundesrates. Und bei der grossen Vorliebe, die in massgebenden politischen Kreisen unseres Landes für den Abschuss von seltenem Wild unter seltenen Naturverhältnissen etc. herrscht, ist auch die Gefahr nicht ausgeschlossen, dass «Zwecke des Nationalparkes» je nach den Jagdgelüsten und dem Jagdeifer gewisser Kreise konstruiert werden. Ich bin weit davon entfernt, hier eine vage Verdächtigung aussprechen zu wollen. Ich will das alles nur erwähnt haben mit Rücksicht darauf, dass im Volk davon die Rede ist und dass in dieser Richtung die Befürchtungen immer lauter werden dürften, je länger die Dauer der Nationalparkverträge sein wird.

Herr Scherrer-Fülleemann wies mit Recht darauf hin, dass 25 Jahre in der Entwicklung einer solchen Reservation ein Termin ist, in dem die herrschenden Anschauungen und die bestehenden Verhältnisse sich erheblich ändern können. Es besteht dabei immer die Gefahr, an die Herr de Lavallaz erinnert hat und die Sie ganz sicher auch berücksichtigen müssen, wenn Sie in den weitesten Volkskreisen eine wahre, ehrliche, grosse Begeisterung für die Sache pflanzen und erhalten wollen.

Ich glaube nun, Herr Dr. Siegrist hat in seiner Redaktion des Art. 1 das Richtige getroffen. Ich halte aber dafür, es sollte aus den Erwägungen, die ich mir zu skizzieren erlaubt habe, diesem Artikel noch eine Bestimmung beigefügt werden, die ungefähr folgenden Wortlaut haben dürfte: «Wo die Zwecke des Naturparkes ein Eingreifen in das Tier- und Pflanzenleben desselben nötig machen, da darf dieses Eingreifen nur durch die ordentlichen Aufsichtsorgane geschehen.»

Damit schliessen Sie aus, dass der Bundesrat sozusagen zum obersten Jagdherrn in der Schweiz wird, der an auserlesene Kreise Einladungen erlässt, um, je «nach Bedürfnis», und wie «die

Zwecke des Naturparkes es erfordern», daselbst feudale Jagden abzuhalten.

Ich glaube, es sollte eine derartige Bestimmung dem Antrage Siegrist beigefügt werden; wenn Sie das nicht wollen, so bitte ich, am Protokoll Vormerkung von meiner Anregung zu nehmen.

Bundesrat Calonder: Ich wusste aus meiner früheren parlamentarischen Tätigkeit, dass keine Debatten so lebhaft und so antragsreich sind wie die Jagddebatten. Ich mache nun die Erfahrung, dass auch die Diskussionen über den Naturschutz ausserordentlich lebhaft sind.

Ich glaube, die Herren Antragsteller sehen Schwierigkeiten für die Zukunft, die tatsächlich nicht eintreten werden. Wie ich in meinem früheren Votum schon gesagt habe, will der Bundesrat selbstverständlich bei der Verwaltung und Aufsicht über diesen Park sich vorbehalten, wo es nötig ist, alle durch die natürliche Vernunft gebotenen Massregeln zu ergreifen. Er wird demnach die Bären, die vorläufig nicht im Parke sind, wenn sie gefährlich werden sollten, abschiessen lassen. Anderen «Raubtieren», die gefährlich werden sollten, droht das gleiche Schicksal. Und wenn wirklich das eintritt, was Herr Zurburg voraussieht, dass sich nämlich das Raubzeug in gefahrdrohender Weise vermehrt und das Nutzwild zu zerstören droht, sind wir wieder da und können diejenigen Massnahmen treffen, die im Interesse des Nationalparkes liegen. Ich meine also, Sie hätten ganz gut die Vorlage nach der Fassung des Bundesrates annehmen können. Aber nachdem die Diskussion nun so lange gedauert hat, bin ich, um den ängstlichen Gemütern entgegenzukommen, durchaus einverstanden, dass man dem Antrag des Herrn Siegrist zustimme. Der Antrag des Herrn Zurburg, richtig aufgefasst, ist übrigens nicht sehr verschieden davon. Aber ich glaube, der Antrag des Herrn Siegrist entspricht besser den Verhältnissen, mit welchen hier gerechnet werden muss.

Entscheidend ist festzustellen, dass, mag der Antrag Zurburg oder der Antrag Siegrist angenommen werden, es sich hier um einen Naturschutzpark handelt, und dass dieser Park betrieben wird und verwaltet wird nach den Gesichtspunkten des Naturschutzes und nicht etwa, das sage ich speziell Herrn Zurburg und Herrn Scherrer-Füllemann, nach den Gesichtspunkten der Jagd. Herr Zurburg hat übrigens erklärt, dass er damit einverstanden sei. Das ist das Wesentliche an der ganzen Sache. Wie dann im Detail vorzugehen sei, das können Sie ruhig den ausführenden Organen überlassen. Damit brauchen Sie sich doch heute nicht zu befassen. Der Bundesrat wird mit allem Nachdruck dafür eintreten, dass keine jagdlichen Interessen mit den Interessen des Naturschutzes vermischt werden.

Und auch Herr Nationalrat Jäger kann sich vollständig beruhigen. Niemals wird aus diesem Naturschutzpark etwa eine Hofjagd gemacht werden. Ich glaube, da hat er wirklich in allzu lebhafter Phantasie Sachen vorausgesehen, die ausgeschlossen sind. Darüber habe ich nicht weiter zu reden. Es ist daher nicht nötig, dass man nach dieser

Richtung irgendwelche schützende Bestimmungen in die Vorlage aufnimmt. Die Erklärungen, die ich Ihnen soeben abgegeben habe, sollten Sie vollständig beruhigen.

Und dann, wenn wirklich im Laufe der Zeit Misstände vorkommen sollten, nun, dann ist der Nationalrat immer noch da und hat Gelegenheit, anlässlich des Geschäftsberichtes dem Bundesrate diesen oder jenen guten Rat zu erteilen oder gegen eventuelle Missbräuche Stellung zu nehmen.

Gegenüber Herrn Nationalrat Scherrer-Füllemann muss ich betonen, dass der Bundesrat das Oberaufsichtsrecht über den Nationalpark hat und dass dieses Oberaufsichtsrecht im Vertrage mit Zernez ausdrücklich vorgesehen ist, und zwar in einer Art und Weise, dass der Bundesrat vollständig frei ist in der Verwaltung dieser Reservation. Der Wortlaut des Art. 5 lautet: «Dem schweizerischen Bundesrate steht, die Oberaufsicht über den Nationalpark zu; er erlässt die nötigen Weisungen an die Naturforschende Gesellschaft und die Nationalparkkommission und entscheidet endgültig über alle den Nationalpark betreffenden Angelegenheiten.» Es ist also gar nicht möglich, dass das eintrete, was Herr Scherrer-Füllemann befürchtet. Er meint, da es sich hier um einen Vertrag handle, habe der Bundesrat gebundene Hände und die Gemeinde Zernez oder andere Gemeinden, mit welchen man später Verträge abschliesse, könnten jemals, wenn der Bundesrat Massnahmen treffe, die ihnen nicht gefallen, Einsprache erheben. Dem ist nicht so, sondern Art. 5 des Vertrages mit Zernez gibt dem Bundesrat vollständige Freiheit, so vorzugehen, wie es die Interessen des Naturschutzes erfordern. Also wenn Sie irgend einen Abänderungsantrag annehmen wollen, so glaube ich, sollten Sie dem Antrag Siegrist den Vorzug geben. Jedenfalls aber ist gemäss den Erklärungen, die ich soeben abgegeben habe, dafür gesorgt, dass nur die Interessen des Naturschutzes zur Geltung kommen werden.

Siegrist: Ich möchte mich nur noch kurz zum Antrag des Herrn Jäger aussprechen. Herr Jäger ist auch etwas auf die Jagd gegangen, und ich bin mit ihm ganz einverstanden, wenn er alle Vorsichtsmassregeln treffen will gegen eine sich allenthalben geltend machen wollende eidgenössische Hofjagd. Aber ich glaube, man kann doch nicht so weit gehen, wie Herr Jäger will. Er sagt, es dürfe nur durch das Aufsichtspersonal ein Abschuss von Tieren vorgenommen werden, wenn dieses Eingreifen in den Zwecken des Naturschutzparkes liege, und er stellt sich wohl vor, dass, wenn z. B. ein «Bauernschreck» in diesen Nationalpark eindringe, der Abschuss dieses Bauernschrecks dann nicht im Zwecke des Nationalparkes, sondern im Zwecke der öffentlichen Sicherheit liege. Allein ich glaube, das ist eine zu feine Unterscheidung, und es ist durchaus nicht nötig, dass der Antrag des Herrn Jäger dem Gesetzestext einverleibt wird. Es wird für alle Zukunft genügen, wenn am Protokoll Notiz genommen wird, dass man allgemein der Ansicht ist, es solle der Nationalpark nicht eine Wildreservation sein.

Ich muss nochmals betonen, weil immer noch so viel gejagt wird, dass die Fauna für die Wissenschaft nicht nur aus jagdbaren Tieren besteht, sondern dass das gesamte Tierleben gemeint ist. Ich glaube also, auch aus diesem Grunde ist es nicht nötig, in dieses Gesetz über den Nationalpark, der sich mit dem gesamten Naturleben befassen will, eine so ausführliche Bestimmung aufzunehmen, die sich eigentlich nur auf die Jagd bezieht. Ich glaube also, der Antrag Jäger, so gut er gemeint ist, ist überflüssig.

Präsident: Ich teile Ihnen den Wortlaut des Antrages des Herrn Jäger mit. Er ist gedacht als Amendement zum Antrage des Herrn Siegrist und lautet: «Wo die Zwecke des Nationalparkes ein Eingreifen in das Tier- und Pflanzenleben des Parkes nötig machen, darf das nur durch das Aufsichtspersonal des Parkes geschehen.» Ich möchte dazu bemerken, was die Form anbelangt, dass eine Vormerknahme am Protokoll als Meinung des Rates natürlich nur auf Grund einer Abstimmung erfolgen könnte. Als Meinung des Redners aber kann das selbstverständlich ohne weiteres in das Protokoll aufgenommen werden.

Bissegger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Es ist mir aufgefallen, dass in dieser Diskussion so ausserordentlich viel von der Jagd in der Reservation gesprochen wurde. Es ist Ihnen mitgeteilt worden, dass der Kanton Graubünden ein Jagdverbot für das Reservationsgebiet erlassen hat, und zwar ein absolutes Jagdverbot und ein absolutes Fischereiverbot für die ganze Dauer des Vertrages. Es ist viel zu viel von der Jagd die Rede, und es ist dabei aus dem Gedankenkreise der Jäger heraus der Unterschied zwischen Raubwild und Nutzwild hervorgehoben worden. Meine Herren, der Nationalpark kennt nach dem Sinne seiner Gründer weder Raubwild noch Nutzwild. Er ist jenseits von Gut und Böse, wie die Jäger das verstehen. (Heiterkeit.) Die Schöpfer des Parks gehen rein von dem Gesichtspunkt aus, dass die Tiere alle zusammen sich frei nach ihren Lebensbedingungen sollen entwickeln können. Aber der Jäger, Herr Zurburg, kann sich nichts anderes denken als Böcke und Lämmer, das böse Raubwild, das ihm seine Rehe und Hasen frisst, und daneben die armen, verfolgten Nutztierchen. Das ist nun eben der Grundirrtum, der bei dieser ganzen Diskussion unterläuft. Das Raubwild, wenn man den Ausdruck einmal brauchen will, kommt hier nur in Betracht, falls es sich so vermehren würde, dass es zur Gefahr für die Besucher würde und schliesslich den ganzen Zweck des Parks schädigen würde, indem es nach der Meinung des Herrn Zurburg alle andern Arten auffrässe, so dass nur noch die Wildkatze, der Bär und die schönen Tiere alle, von denen Herr Legler Sie vorgestern unterhalten hat, noch da leben würden. Dann müsste der Bundesrat einschreiten. Das kann er nach den Verträgen jederzeit. Ich glaube darum, Sie brauchen sich gewiss nicht zu beunruhigen.

Darum ist auch der Antrag des Herrn Jäger, der ja von seiner Begeisterung für den Nationalpark löbliches Zeugnis ablegt, durchaus überflüssig. Der Bundesrat wird gewiss keinen allgemeinen Abschuss veranstalten. Ich glaube, es ist nicht der mindeste Grund vorhanden zur Beunruhigung. Vor allem muss ich Sie bitten, doch den Zweck des Naturparkes und des Naturschutzes und nicht den Jagdschutz ins Auge zu fassen und im Auge zu behalten. Ich bitte Sie also, den Antrag des Herrn Siegrist anzunehmen.

Präsident: Herr de Lavallaz hatte am Mittwoch den Antrag gestellt, am ursprünglichen Texte des Bundesrates festzuhalten. Ich will ihn anfragen, ob er sich nunmehr auch dem Antrag der Kommission anschliesst?

M. de Lavallaz: D'après les derniers rapports présentés, la commission est unanime. Je ne fais pas d'opposition. Je suis absolument d'accord en ce moment-ci.

Präsident: Ich will fragen, ob von anderer Seite der ursprüngliche Antrag des Bundesrates aufgenommen wird. Es scheint nicht der Fall zu sein.

Was die Abstimmung anbelangt, so halte ich dafür, dass der Antrag des Herrn Jäger sowohl zu dem Antrag des Herrn Zurburg als zu demjenigen des Herrn Siegrist passt; denn er will nur den Grundsatz aufstellen, dass allfällige Eingriffe, die erfolgen, sei es der Tierwelt, sei es der Pflanzenwelt gegenüber, nur durch das Aufsichtspersonal erfolgen sollen.

Abstimmung. — *Votation.*

Eventuell:

Für den Zusatzantrag Jäger	18 Stimmen (Minderheit)
----------------------------	----------------------------

Definitiv:

Für den Antrag Siegrist-Kommission	105 Stimmen
Für den Antrag Zurburg	9 Stimmen

Art. 2.

Bissegger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Art. 2 enthält die Ermächtigung an den Bundesrat, die Verträge mit der Gemeinde Zernez, der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft und dem schweizerischen Bund für Naturschutz zu genehmigen. Die Verträge sind der Botschaft angehängt, ihr wesentlicher Inhalt ist Ihnen in der Eintretensdebatte sowohl von dem Sprechenden als

namentlich von Herrn Oberst Bühlmann, der an der Redaktion dieser Verträge einen sehr wesentlichen Anteil gehabt hat, auseinandergesetzt worden. Ich kann mich also ganz kurz fassen. Der Dienstbarkeitsvertrag mit der Gemeinde Zernez legt durch seinen § 2 dieser Gemeinde die Pflicht auf, in dem Reservationsgebiet jede wirtschaftliche Benutzung ihres Eigentums in bezug auf Weidgang, Jagd und Fischerei sowie Holzausbeutung zu unterlassen, und er gibt der Eidgenossenschaft das Recht, diese Reservation als schweizerischen Nationalpark zu benützen. Zur Beruhigung derjenigen, die gefürchtet haben, dass der menschliche Einfluss absolut ausgeschlossen worden sei, finden Sie im zweiten Lemma des § 2 die Bestimmung: «Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat besonders das Recht, Wege, Hütten und die erforderlichen Quellfassungen zu erstellen und zu unterhalten, Abgrenzungen anzubringen und die für alle diese Einrichtungen nötigen Materialien, wie Holz, Steine, Sand und Kies unentgeltlich aus dem Reservationsgebiete zu beziehen.» Es ist vorgesehen und liegt im Zwecke des Nationalparks, dass die Pflanzenwelt sich vollständig frei soll entwickeln können, dass man die Bäume wachsen und untergehen lässt, dass der Wald nicht gelichtet wird und dass man ihn so sich ausleben lässt, wie er ist. Wenn wir nun Wege im Reservationsgebiet anlegen, so ist selbstverständlich dafür zu sorgen, dass diese Wege auch benützt werden können. Wenn also eine alte Föhre quer über den Weg stürzt und ihn versperrt, so wird man eben im Interesse des Parkes die Föhre beiseite schaffen, Das ist ein menschlicher Eingriff, den man von Anfang an vorausgesehen hat. Der § 3 enthält lauter Ausnahmen, die geschützt sind durch alte Verträge mit einzelnen Grundeigentümern und der § 5, der Lieblingsparagraf der Herren, die sich so sehr wegen der Bären beunruhigt haben, enthält die Bestimmungen über die Bären und Steinböcke. Man sagte sich, wenn Steinböcke sich ansiedeln, wird es notwendig sein, sie auch über das Reservationsgebiet hinaus zu schützen. Da ist vorgesehen, dass besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde Zernez getroffen werden. Wenn Bären kommen, muss die Eidgenossenschaft den Schaden vergüten, den diese Tiere etwa ausserhalb des Reservationsgebietes anrichten. Ich habe Ihnen den Brief verlesen, durch den die schweizerische Naturschutzkommission, der Vorstand des schweizerischen Bundes für Naturschutz, die verbindliche Erklärung abgibt, dass er für alle diese Schäden aufkommen wird, dass die Eidgenossenschaft sie nicht zu tragen hat, so wenig wie sie sonst irgendwelche Wildschadensvergütungen zu leisten hätte. In dem Verträge mit der naturforschenden Gesellschaft und dem Naturschutzbund ist von Bedeutung der § 2, der dem schweizerischen Bund für Naturschutz die Sorge für die Abgrenzung des Nationalparks, für die Aufsicht und den Schutz auferlegt. Dort ist die Nationalparkkommission eingesetzt. Es ist dafür gesorgt, dass in diesem obersten Organ des Parkes der Bund angemessen vertreten ist. Von den fünf Mitgliedern der Nationalparkkommission ernennt der Bundesrat zwei, eines die schweizerische Naturforschende Gesellschaft und zwei der schweizerische Bund für Naturschutz. Der Bundesrat ernennt auch den Präsidenten der Kommission, und endlich steht

dem Bundesrate nach der oft zitierten Bestimmung des § 5 die Oberaufsicht zu. Darüber will ich nichts weiter bemerken. Die schweizerische naturforschende Gesellschaft ist mit der Sorge für die wissenschaftliche Beobachtung betraut.

Der Vertrag mit der Gemeinde Zernez ist auf 99 Jahre abgeschlossen. Es sind nun in der Kommission Befürchtungen geäußert worden, die auch schon in der Eintretensdebatte des weiten und breiten erörtert worden sind, dieser Vertrag könnte zu langfristig sein; man wisse nicht, wie die Sache sich machen werde. Die Kommission hat sich diesen Befürchtungen nicht ganz verschlossen. Um die aufgeregten Gemüter zu beruhigen, schlägt sie Ihnen das Zusatzlemma vor, das Sie in den Anträgen der Kommission finden: «Dabei ist das Recht des Bundes vorzubehalten, den Vertrag mit der Gemeinde Zernez jeweilen nach Ablauf von 25 Jahren im Sinne von Art. 9 des Vertrags einseitig aufzuheben. Es soll ihm auch das Recht dieser einseitigen Aufhebung zustehen, sofern der schweizerische Bund für Naturschutz seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte.» Das erste ist nun eine neue Bedingung, die man der Gemeinde Zernez auferlegen will. Selbstverständlich unterliegt sie der Genehmigung der Gemeinde Zernez. Wenn sie auf dieses Recht des Bundes, jeweilen nach 25 Jahren zurückzutreten, nicht eingehen will, dann kommt eben der Vertrag nicht zustande; der ganze Dienstbarkeitsvertrag fällt dahin. Es ist aber nicht anzunehmen, dass die Gemeinde Zernez auf diese Bedingung nicht eingehen sollte. Wenn die Eidgenossenschaft schon nach 25 Jahren den Nationalpark nicht mehr aufrecht erhalten will, so geht alles, was unterdessen eingerichtet worden ist, in das Eigentum der Gemeinde Zernez über. Sie erhält ihr altes Eigentum zurück, und zwar vermehrt um die Quellfassungen, vermehrt um die Wege und um die Unterkunftsräume, die errichtet worden sind durch die Parkkommission. Also ist kaum einzusehen, dass die Gemeinde Zernez nicht auf diese Ordnung der Dinge eingehen sollte. Man muss immerhin sagen, dass es, wenn wir Wege anlegen, für die Holzausbeutung in Cluozza und im Tantermozzatal nur förderlich sein kann. Die Bestimmung, die sich auf den schweizerischen Bund für Naturschutz bezieht, soll nicht etwa einem Misstrauen gegen diesen Bund Ausdruck geben. Das wäre, wie ich in der Eintretensdebatte ausgeführt habe, sehr unrecht und sehr unverdient, sondern es ist einfach eine Sicherheit mehr, die die Eidgenossenschaft hat. Da mehrfach Befürchtungen geäußert worden sind, es könnte einmal die Gesellschaft nicht mehr in der Lage sein, ihren Verpflichtungen nachzukommen, soll die Eidgenossenschaft nicht verpflichtet sein, für die ganze Vertragsdauer finanziell an Stelle des Bundes für Naturschutz zu treten, sondern sie soll das Recht haben, gegenüber der Gemeinde Zernez zurückzutreten. Ich empfehle Ihnen den Art. 2 mit dem Zusatze der Kommission zur Annahme.

M. Grand, rapporteur français de la commission:
L'art. 2 prévoit l'approbation, soit la ratification des contrats qui ont été passés par la Confédération

suisse, l'un avec la commune de Zernez en date du 29 novembre 1913, et l'autre avec la Société helvétique des sciences naturelles et la Ligue suisse pour la protection de la nature, en date du 7 décembre 1913. En outre, votre commission vous propose, à cet art. 2, une adjonction de détail, dont je vous donnerai les motifs tout à l'heure.

En ce qui concerne tout d'abord le contrat de servitude, conclu avec la commune de Zernez, en date du 29 novembre 1913, permettez-moi, Messieurs, de vous rappeler en quoi consistent les principales clauses de ce contrat. D'une part, la Confédération y figure comme l'ayant droit à une servitude, à un véritable droit réel, constitué selon les art. 781 et 730 du Code civil suisse, sur un fonds appartenant à la commune de Zernez, comprenant les vals de Tantermozza et de Cluozza et les cantonnements de Praspöl, Schera, Fuorn et Stavelchod, et délimité sur une carte, qui est annexée en deux doubles au contrat, munies de la signature des parties, et qui fait partie intégrante du contrat lui-même. Les limites sur le terrain seront fixées, ou bien naturellement par la ligne des sommets, ou bien, où cela sera nécessaire, artificiellement aux frais de la Confédération.

Quant au contenu du droit de servitude du côté de Zernez, il consiste selon l'art. 2 du contrat dans l'obligation que prend cette commune en son nom, et en celui de ses communiens, ainsi que de tous ses ayants-cause ultérieurs, de s'abstenir de toute exploitation économique de sa propriété dans les limites du domaine réservé, qu'il s'agisse de pâturages, de chasse, de pêche, ou d'exploitations forestières quelconques, ou de toute autre exploitation. C'est donc, d'une façon générale, la renonciation de la part de la commune à manifester d'une façon quelconque, une activité humaine dans le domaine réservé. Du côté de la Confédération, existe, par contre, le droit d'utiliser ce domaine, dans le sens et dans le but fixé par l'article premier, c'est-à-dire dans le but donné au parc national dans sa création. En particulier, l'art. 2 du contrat dispose spécialement que la Confédération aura le droit de construire et d'entretenir des chemins et des cabanes, de capter les sources, où elle le jugera convenable et d'entretenir ces travaux de captage, de créer des délimitations et de tirer gratuitement du domaine réservé les matériaux nécessaires à toutes ces installations, tels que le bois, les pierres, le sable et le gravier.

A son art. 3, ce même contrat réserve en faveur de la commune et de certains propriétaires quelques conditions. Ces conditions sont généralement peu importantes; elles concernent en particulier pour la commune de Zernez le droit de faire pâturer le gros bétail sur l'alpe de Stavelchod, ainsi que le droit de prendre le bois, dont cette alpe a besoin; en exerçant ce dernier droit, la commune aura soin d'épargner les vieux arbres autant que possible; le bois à abattre doit être martelé par l'office forestier de Zernez, d'accord avec les organes de surveillance du parc national.

Une autre réserve est celle stipulée en faveur de la propriété l'Ofenberg. L'Ofenberg est une alpe qui appartient à un propriétaire particulier. Il est dit dans le contrat que le droit de la propriété de l'Ofenberg d'exploiter le bois dont elle

a besoin et son droit de pâturage, conformément à la charte du 28 janvier 1877, est maintenu. Une troisième réserve concerne la livraison gratuite du matériel brut nécessaire à l'entretien du tronçon de route Fuorn-Cruchetta, conformément au contrat passé entre la commune de Zernez et l'arrondissement du Munstertal en 1853.

Enfin il est réservé: L'obligation dans laquelle la commune de Zernez se trouve, en vertu de la loi cantonale des Grisons sur les chemins de fer, de fournir gratuitement le terrain et les matériaux bruts nécessaires à la construction de la ligne, dans le cas où un chemin de fer serait établi à travers le domaine réservé, et le droit de pêcher, exercé de la rive droite du Spöl, sur tout le parcours de ce cours d'eau, où il se confond avec la limite du territoire réservé. Toutes ces réserves en faveur de la commune de Zernez et de quelques particuliers sont, comme vous le voyez, peu importantes. Il est du reste stipulé dans le contrat que tous ces droits réservés doivent s'exercer de telle sorte que le but poursuivi par la création du parc national, en subisse le moins de préjudice possible. Il n'y a donc pas lieu de s'inquiéter de ces quelques réserves qui n'auront pas une influence préjudiciable, pouvant aller à l'encontre du but du parc national.

Sous l'art. 4 du même contrat, la commune de Zernez s'engage à procéder à toutes les interdictions nécessaires, pour garantir au parc son but réel et pour arriver à rendre efficace la réserve telle qu'elle a été constituée; en particulier, la commune de Zernez s'engage à publier une interdiction générale relativement au pâturage et à l'exploitation des bois, et d'autre part, à provoquer, auprès du gouvernement des Grisons, une loi ou un arrêté interdisant, d'une façon générale, la chasse et la pêche dans le Parc national.

Vous savez que le canton des Grisons a déjà de ce côté rempli les désirs qui étaient exprimés dans le contrat passé; sous date du 18 novembre 1913, une interdiction générale de la chasse a été élaborée par le Grand Conseil, et le 13 novembre 1913, le Petit Conseil a interdit la pêche dans toutes les eaux du parc. Sous ce rapport donc, le contrat est déjà exécuté.

En ce qui concerne les bouquetins et les ours, l'art. 5 prévoit des ententes spéciales, visant la protection des bouquetins, et dispose que si des ours séjournant dans le parc allaient causer des dommages en dehors du parc sur le territoire de la commune de Zernez, la Confédération serait responsable du dommage et éventuellement ferait tirer ces bêtes.

L'art. 6 renferme des dispositions concernant la police. Il réserve toute la police usuelle aux autorités et agents du canton et de la commune. Quant à la police spéciale du parc, elle sera renforcée par la commune contre remboursement des frais par la Confédération.

L'art. 7 prévoit le paiement de la servitude à la commune de Zernez, le 1^{er} janvier de chaque année. Ce paiement, qui sera pour le moment de fr. 18,200, commencera à courir, d'une façon rétroactive à partir du 1^{er} janvier 1912.

L'art. 8 dit que la Confédération pourra céder ses droits et obligations à des tiers. Mais même dans ce cas, elle restera tenue au paiement de l'indemnité annuelle.

L'art. 9 a une importance très grande, car il stipule la durée du contrat entre la commune de Zernez et la Confédération. Ce contrat est, pour ainsi dire, de durée illimitée. Cependant il est stipulé qu'au bout de 99 ans, la Confédération pourra le dénoncer. Alors il pourra se produire deux alternatives: ou bien la Confédération dénoncera le contrat passé avec la commune, et dans ce cas, elle cessera de payer l'indemnité annuelle, le paiement de cette indemnité annuelle prenant fin avec l'année de la dénonciation du contrat. Dans ce cas-là, tout ce qui fera partie du Parc national, tous les établissements et installations, tels que chemins, cabanes, captage des sources, etc., reviendront gratuitement à la commune de Zernez qui, de son côté, n'aura pas d'autre prétention à formuler, ou bien, au contraire, la Confédération ne fera pas usage de son droit de dénonciation au bout des 99 années prévues, et alors elle s'entendra avec la commune, au sujet des 99 années suivantes, pour en fixer l'indemnité annuelle; ou, si une entente n'est pas possible entre la Confédération et la commune de Zernez, le Tribunal fédéral sera appelé à apprécier les circonstances telles qu'elles existeront à ce moment-là, et à fixer la valeur annuelle qu'il faudra payer pour l'entreprise du parc pendant les 99 années suivantes. Il est dit qu'éventuellement la Confédération pourra prendre les devants et, avant même l'expiration des 99 ans, faire apprécier la valeur de la servitude pour fixer l'indemnité annuelle, sans d'ailleurs renoncer par là à son droit de se départir du contrat.

L'article 10 prévoit la transcription du contrat de servitude au registre foncier, et l'article 11 détermine l'entrée en vigueur du contrat et le moment de la suppression du contrat de bail qui avait été conclue entre la commune de Zernez d'une part et la Société helvétique des sciences naturelles d'autre part.

Tel est le premier contrat «de servitude», que nous vous prions de bien vouloir approuver dans son ensemble.

Le second contrat a été passé entre, d'une part, la Confédération suisse, et d'autre part la Société helvétique des sciences naturelles et la Ligue suisse pour la protection de la nature. Vous savez que la Société helvétique des sciences naturelles, qui avait pris l'initiative de la création du Parc national, ne pouvait pas avoir et n'avait pas les fonds nécessaires pour l'entretien et l'affermage du Parc et qu'elle s'était adressée dans ce but à la Ligue suisse pour la protection de la nature. Cette Ligue est composée aujourd'hui de plus de 20,000 membres et possède un fonds, si je ne me trompe, de 48,000 frs.; les cotisations annuelles s'élèvent au moins à 28,000 frs. Elle s'était chargée, jusqu'à ce jour, de payer l'affermage et l'entretien du Parc national, de même que la garde et la construction de blockhaus. Elle s'est constituée en société et a élaboré des statuts. Dans le contrat, qui est annexé au projet, il s'agit de préciser les droits et les obligations de la Ligue, de la Société helvétique des sciences naturelles, et d'autre part de la Confédération.

Voici les dispositions de ce contrat: Il sera désigné une commission du Parc national composée de 5 membres qui seront choisis: deux par le Conseil

fédéral, deux par la Ligue suisse pour la protection de la Nature, et un par la Société helvétique des sciences naturelles. Cette commission sera présidée par un de ses membres désigné par le Conseil fédéral. Pour le surplus, elle se constituera comme bon lui semblera. Elle aura les attributions suivantes: elle sera spécialement chargée de la délimitation et de la surveillance du Parc national, elle veillera à ce que l'ensemble des animaux et des plantes y soit préservé de toute intervention humaine, elle prendra les mesures pour que les sentiers et les refuges nécessaires aux visiteurs soient construits et entretenus, elle établira enfin un règlement pour les visiteurs du parc, et c'est dans ce dernier règlement qu'on pourra peut-être tenir compte de certaines observations qui ont été faites ici dans la discussion sur l'entrée en matière et dans la discussion concernant l'article 1^{er}. Chaque année, la commission fera rapport au Conseil fédéral sur l'exécution de sa mission, et elle rendra compte de son activité, également toutes les années, à la Ligue suisse pour la protection de la Nature. La Société helvétique des Sciences naturelles, de son côté, se charge des observations scientifiques.

Quant à l'entretien du parc, au paiement de la garde, aux frais d'entretien des chemins etc., à la construction des blockhaus, sentiers et autres installations nécessaires, c'est la Ligue pour la Protection de la Nature qui en assume les obligations. Cette ligue, Messieurs, pense pouvoir faire face à toutes les dépenses d'entretien, de garde et autres. Il est stipulé dans ses statuts, que si elle vient à se dissoudre, tout son fonds devra servir à couvrir les frais du Parc national et restera appliqué uniquement à ce but. La haute surveillance sur le Parc national est dévolue au Conseil fédéral, qui statuera en dernier ressort et pourra prendre toutes les décisions définitives qui seraient utiles.

Enfin, dans le même contrat, il est prévu que si la Confédération passe de nouveaux contrats de servitude (car vous savez, comme on vous l'a dit, que le parc, tel qu'il est aujourd'hui délimité et que nous discutons, n'est pas un parc absolument fini, il pourra et devra même être arrondi, complété à la suite de nouveaux contrats de servitude, qui sont à passer avec certaines communes, contrats dont je vous ai parlé lors de l'entrée en matière, contrats que seront tous faits à l'image du contrat de servitude passé avec la commune de Zernez), les dispositions du contrat fait avec la Société des Sciences naturelles et la Ligue pour la protection de la Nature s'appliqueront à ces nouveaux contrats de servitude, de façon que tout l'ensemble du parc sera soumis aux mêmes conditions juridiques et aux mêmes conditions économiques.

Le contrat entrera en vigueur aussitôt qu'il aura été approuvé par les organes compétents des parties contractantes, et il abrogera le bail passé entre la commune de Zernez et la Société helvétique des Sciences naturelles.

Tels sont les deux contrats que l'article 2 prévoit, et que vous êtes appelés à approuver dans leur ensemble.

La commission a apporté, à cet article 2, une adjonction, qui tend à garantir davantage la Confédération contre l'insuccès éventuel du Parc national au point de vue de son but et de son entretien. Au point de vue du but: «La Confédération, est-il dit dans cette adjonction, se réserve toutefois le droit de dénoncer unilatéralement le contrat passé avec la commune de Zernez au sens de l'article 9 du dit contrat, à l'expiration de chaque période de 25 ans.» Votre commission a pensé qu'une période de 99 ans, pendant laquelle la Confédération ne pourrait pas dénoncer le contrat, était un peu trop longue. Sans doute, il est nécessaire de prévoir une longue période. Pour que le Parc national ait une utilité et pour qu'au point de vue scientifique et à tout autre point de vue, il remplisse son but, il faut nécessairement que le contrat de servitude soit à longue échéance. Mais il faut aussi prévoir le cas où le but ne pourrait être atteint, où l'entretien et les obligations, qui sont assumées par la Ligue suisse pour la protection de la Nature, pour la garde, pour les frais de chemins, du captage des eaux et autres ne pourraient plus être remplies par leurs débiteurs; il faut prévoir ces cas afin que la Confédération ne soit pas amenée à assumer plus tard des obligations dépassant celles que nous avons en vue. La faculté unilatérale donnée à la Confédération de dénoncer le contrat à chaque période de 25 ans pare à cet inconvénient. De plus, cette même dénonciation unilatérale pourra avoir lieu en tous temps par la Confédération, si la Ligue suisse pour la protection de la Nature ne peut continuer à remplir ses obligations. Messieurs, je vous propose donc d'adopter l'article 2 avec l'adjonction proposée par la commission tendant à garantir davantage la Confédération à l'égard de toute éventualité.

Burckhardt: Die Kommission schlägt Ihnen vor, den Art. 2, welcher die Ratifikation der vom Bundesrate abgeschlossenen Verträge ausspricht, nur mit den beiden Vorbehalten zu genehmigen, dass erstens an Stelle der 99jährigen Dauer des Vertrages mit Zernez eine 25jährige Dauer gesetzt werde, so dass der Bundesrat das Recht haben soll, schon nach 25, statt erst nach 99 Jahren vom Vertrage zurückzutreten, und zweitens, dass der Bund das Recht haben soll, jederzeit von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der Bund für Naturschutz seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte.

Ich beantrage Ihnen, diesen Zusatz der Kommission zu streichen und den Artikel so anzunehmen, wie er in der Vorlage des Bundesrates lautet. Es spricht sich in diesem Zusatzantrag der Kommission ein Opportunismus aus, den ich nicht billigen kann und der zudem den einzigen Zweck, zu welchem Opportunismus erlaubt ist, nämlich den gewünschten Erfolg, gar nicht erreicht hat. Er hat die Gegner nicht versöhnt, er hat Herrn Legler und andere Widersacher der Vorlage nicht dazu gebracht, ihr zuzustimmen. Es spricht sich in diesem Zusatz der Kommission ein Zweifel, eine gewisse Angst, ein Mangel an Selbstvertrauen aus, als ob es ihr nicht ganz wohl wäre bei der Sache, als ob sie sich vor dem Sprung ins Dunkle eigentlich noch klüglich zu-

rückhalten wollte. Es spricht sich ein etwas schlechtes Gewissen in diesem Vorbehalt aus. „99 Jahre? Was kann da nicht alles passieren? Wir wollen uns wenigstens die Möglichkeit retten, schon nach 25 Jahren aus dem Ding herauszukommen.“

Bei der Verwirklichung grosser Gedanken, bei der Anhandnahme grosser Unternehmungen, wie wir hier eine vor uns haben, sollte man nicht mit diesem Kleinmut auftreten. So gewinnen Sie das Volk nicht für die Sache, wenn Sie zeigen, dass es Ihnen selbst eigentlich Angst dabei ist. Sie gewinnen es nur, wenn Sie auftreten, wie Adrian von Bubenberg in Murten aufgetreten ist und wie der Kanton Bern aufgetreten ist, als er die Kolonisierung des grossen Moores übernahm. Da hat es nicht geheissen, „vielleicht geben wir doch nach“ oder „in 25 Jahren wollen wir uns möglicherweise wieder herausziehen.“ Der Kanton Bern hat immer auf weit hinaus seine Pläne verfolgt und damit Grosses erreicht, er hat immer gesagt: „Mer bbebet“. Wenn Sie nun da dem Volk in einem Bundesbeschluss, den Sie dem Referendum unterstellen, sagen, das sei so voll von Ungewissheit und Bedenken, dass wir versuchen wollen, uns doch eine Tür offen zu halten, dann erregen Sie nicht nur keine Begeisterung für die Sache, Sie tun auch der Sache selber gar keinen Dienst. Denn solche Dinge wollen Zeit haben. Die ewige Natur, die rechnet nicht, wie der sterbliche Mensch mit Stunden oder Tagen, sie rechnet mit Jahrzehnten und mit Jahrhunderten, und wenn Sie diese Gebiete zu der Natürlichkeit des ursprünglichen Daseins zurückbringen wollen, so können Sie nicht sagen: „Wir wollen uns vorbehalten, in 25 Jahren wieder zurückzugehen“, sondern dann müssen Sie mit der Natur selber und mit ihren Terminen rechnen, also sagen wir einmal mit diesen 99 Jahren.

Dann aber noch etwas anderes. Sind Sie denn wirklich so sicher, dass die Gemeinde Zernez, die nun einen Vertrag in der Tasche hat, der ihr auf 99 Jahre alljährlich Fr. 18,200 sichert, diesen Vertrag einfach umtauschen wird gegen einen solchen, der ihr diesen Beitrag nur auf 25 Jahre sichert? Man sagt uns, die Gemeinde fahre eigentlich besser dabei, denn dann kommen ihr nach kurzer Zeit alle diese Wohlfahrtseinrichtungen zustatten, welche der Bund im Nationalpark machen werde. Ich hoffe sehr, der Bund werde nicht zu viel Strassen anlegen und zu viel andere Einrichtungen treffen, sondern auch in dieser Beziehung dem Schutzgebiet seine Natürlichkeit bewahren. Es liegt aber doch auf der flachen Hand und es wird das jeder Zernezer Bauer ausrechnen können, dass 99 mal 18,200 mehr ist als 25 mal 18,200. Die Gemeinde Zernez hat vor einigen Jahrzehnten ein schweres Brandunglück erlitten, an dem sie finanziell noch jetzt zu tun hat. Glauben Sie, dass sie nicht gut rechnen kann? Die Zernezer wären keine echten Bündner, wenn sie nicht sagen würden: „So, jetzt mutet ihr uns zu, was wir uns auf 99 Jahre zugesichert haben, nur auf 25 Jahre anzunehmen, 74 Jahre davon abzustreichen. Dann wollen wir aber auch mehr, dann machen wirs nicht für Fr. 18,200, sondern nur für Fr. 25,000 oder 30,000.“ Wenn ich ein Zernezer wäre, ich würde in der Gemeindeversammlung so sprechen.

Dazu kommt dann aber noch, was mir nicht richtig scheint, dass wir mit dieser neuen Fassung dem Bundesrate das Recht geben, das, was die Räte be-

schlossen haben, die Einrichtung eines Nationalparks, nach 25 Jahren aus seinem Gutdünken und ohne die Räte zu befragen, wieder durchzustreichen. Ich habe, was die heutigen Bundesräte betrifft, das beste Zutrauen, dass das nicht geschieht. Aber wer garantiert für die Persönlichkeiten im Bundesrate in 25 Jahren? Wäre es nicht möglich, dass wir dann einen Bundesrat haben, in dem die Gedankenrichtung, wie sie Herr Legler vertritt, die Oberhand gewonnen hat, so dass es dann heisst: „Raus aus dem Ding!“ Endlich bin ich darum nicht für diesen Zusatz, weil er ein Misstrauen gegenüber der Lebensfähigkeit des Bundes für Naturschutz und ein Misstrauen in die ganze Volkstümlichkeit dieser Bewegung ausdrückt. Man glaubt noch nicht recht an die Geschichte, trotz allem, was der Kommissionsreferent gesagt hat. Das ist unrichtig. Die unter uns, welche an dieser Bewegung teilgenommen haben, können Ihnen sagen, wie sehr sie Wurzel geschlagen hat in allen Schichten unseres Volkes. Der Bund für Naturschutz hat die Behandlung nicht verdient, die ihm mit diesem Zusatzartikel zuteil wird; Sie sprechen mit ihm aus, dass Sie der Sache selber nicht trauen und dem Volke nicht trauen, das über die Sache abzustimmen hat, dass Sie nicht an die Nachhaltigkeit dieser Bewegung zurück zur Natur glauben.

Das tut mir leid. Sie mögen sich noch so sehr reservieren und noch so sehr sagen, es sei nicht so gemeint, man wird das allgemein so ansehen. Darum möchte ich von der Kompromisslust der Kommission appellieren an Ihre besseren Gefühle. Ihre Kompromisslust hat keine Früchte getragen, das haben Sie gesehen. Kommen Sie zum wahren Ausdruck Ihres Gedankens zurück, wie er in Art. 2 der Vorlage des Bundesrates ausgesprochen ist, mit freiem Mut, mit warmen Herzen und mit ganzer Ueberzeugung. Diese ganze Ueberzeugung fehlt mir in Ihrem Zusatzantrag der Kommission; deshalb beantrage ich dessen Streichung.

Legler: Ich beabsichtigte eigentlich nicht mehr, mich bei der Diskussion zu beteiligen; allein ich fühle mich trotzdem veranlasst, gegenüber dem Vordränger Stellung zu nehmen und Ihnen zu beantragen, seinen Vorschlag abzuweisen und beim Entwurf zu bleiben. Ich glaube ein besonderes Recht zu haben, über diese Frage zu sprechen, weil ich es war, der in der Kommission diese zwei Aenderungen veranlasst hat. Ich hätte allerdings vom Standpunkt des Verwerfens aus — und ich werde die Vorlage auch heute verwerfen — eigentlich taktisch genommen, diese Anträge gar nicht bringen sollen; aber ich betrachtete es als meine Pflicht, sämtliche Eventualitäten zu berücksichtigen, und das tue ich auch heute.

Ich sage, diese zwei Bedingungen sind ein Gebot der Vorsicht. Die Kommission war einstimmig und ich will daher ganz kurz auf die Sache eintreten und Herrn Burckhardt antworten. Zunächst bezüglich des ersten Teils, der 25 Jahre, wenn sich die Sache nicht bewähren sollte. Hier verhält sich die Sache folgendermassen. In der ersten Eingabe des Naturschutzbundes vom 1. Februar 1911 waren ausdrücklich die 25 Jahre in Aussicht genommen. Ich erlaube mir, Ihnen diesen Passus vorzulesen. Es wird gesagt,

man habe beschlossen, das Gebiet für 25 Jahre in Pacht zu nehmen, „soweit die daran teilhabenden Gemeinden zu dieser Verpachtung sich bereit finden liessen, in der Voraussetzung, dass im Laufe dieses Zeitraums das Gelingen oder Misslingen des Versuches, alpine Urnatur wieder herzustellen, zutage treten müsste, und sollte die berechtigte Hoffnung auf ein Gelingen sich verwirklichen, so stünde zu erwarten, dass die Mittel sich einst finden würden, diesen schweizerischen Nationalpark auch nach dieser 25jährigen Periode für alle Zeit in seiner Existenz sicherzustellen.“ — Es ist noch von Interesse, Ihnen die Namen der Herren, welche die Eingabe unterschrieben haben, mitzuteilen. Es sind die Herren Dr. Paul Sarasin, Dr. St. Brunies, Dr. Hermann Christ, Forstinspektor F. Enderlin, Dr. H. Fischer-Sigwart, Dr. J. Heierli, Prof. Dr. Alb. Heim, Prof. Dr. de la Rive, Dr. Fritz Sarasin, Prof. Dr. H. Schardt, Prof. Dr. C. Schröter, Oberst Dr. L. v. Tschärner, Prof. Dr. E. Wilczek, Prof. Dr. F. Zschokke.

Also die Eingabe selbst und die Sachkundigen sagen in einer Eingabe an das Departement, wir wollen nur 25 Jahre annehmen. Sie sind der Meinung, dass es sich in 25 Jahren zeigen werde, ob der Versuch gelinge oder nicht. Sollen wir nun weiter gehen? Sollen wir päpstlicher sein als der Papst? Was ist nicht alles denkbar? Es ist denkbar, dass schon in wenigen Jahren die jetzigen Befürworter erklären müssen: wir haben uns getäuscht. Sollen wir nun nach Antrag Burckhardt uns auf 99 Jahre binden? Die Kommission hat mit Recht gesagt, das sei zu weit gegangen. Ich könnte ja Herrn Burckhardt sagen, sein Antrag wäre mir ganz recht, wenn er dem Referendum helfen wolle. Nehmen wir ihn an, dann könnten wir mit eben so scharfen Worten sagen wie bei der Raubtierdebatte, die Festsetzung auf 99 Jahre ist nicht einmal von der Naturschutzkommission gewünscht, darum werden wir nicht weiter gehen. Herrn Burckhardt, der ein feiner und intelligenter Mann und Politiker ist, kann ich nicht begreifen, dass er uns so die Waffen in die Hand legen will. Ich könnte von diesem Standpunkt aus seinem Antrag zustimmen, aber ich erfülle meine Pflicht. Wenn die Professoren nicht mehr als 25 Jahre verlangen, so wollen wir uns auch nicht auf eine längere Zeit binden.

Nun zum zweiten Teil, betreffend Naturschutzbund. Da halte ich mit Herrn Kollega Burckhardt nicht dafür, dass man diese Herren gar nicht anrühren solle oder nur mit den allerfeinsten Glacéhandschuhen. Für einmal bin ich nicht dieser Meinung und wiederhole das, ohne befürchten zu müssen, in eine Klage wegen Kreditschädigung verwickelt zu werden. Es würde mich davor die Immunität des Parlamentes schützen. Ich hege also doch ein gewisses Misstrauen, dass dem Naturschutzbund die Mittel ausgehen könnten, dass der Naturschutz mit dem besten Willen nicht imstande wäre, die Mittel zu beschaffen. Alle Hochachtung vor diesen Männern, wenn sie auch mit meinen Ansichten nicht übereinstimmen. Sie meinen es gut, sie sind bereit, Opfer zu bringen, es sind auch Millionäre darunter, wie Herr de Lavallaz gesagt hat, es sind auch andere Leute darunter. Aber wer will garantieren, dass sie nicht einmal sagen müssen, sie seien nicht imstande, die Geschichte weiterzuführen? Herr Kollege Scherrer-Füllemann hat schon ausgeführt, dass die Bestimmung wegen

Nichtauflösbarkeit des Vereins ungesetzlich sei. Was übernimmt der Verein für Verpflichtungen? Er übernimmt die gesamte Aufsicht, den Unterhalt für die Hütten; das kostet, wie man sagt, bis jetzt Fr. 10,000, es wird aber mehr kosten. Dann die wissenschaftlichen Untersuchungen, welche ebenfalls ein enormes Geld erfordern. Die Professoren werden nicht nur für einen Tag ins Engadin gehen, sondern auf längere Zeit, und das wird dann gesalzene Rechnungen geben. Das müssen die Millionäre in Basel bezahlen. Dann braucht es Schutzhütten. Wenn jemand die herrliche Gegend, wie man sagt, betreten will, so soll er im Sommer gehen, und wenn er dann von einem Gewitter überrascht wird auf diesen sterilen Höhen, so gratuliere ich ihm nicht, wenn keine Hütte da ist. Es müssen auch Wege gemacht werden, ohne die Wege wird man nicht zu einer Ordnung kommen. Dann sind wieder verschiedene Kommissionen zu bezahlen, die Naturschutzkommission, und auch Spezialisten wird es geben. Dann kommt der Wildschaden, und es kommt weiterhin die Entschädigung für die Polizeiorgane der Gemeinde Zernez. In dem Vertrag steht, dass man diese Polizeiorgane entschädigen müsse, und ich habe mir in der Kommission die Bemerkung erlaubt, das gebe dann für diese Gemeinde einen Industriezweig. Ich mag es ja den Leuten gönnen, und ich sehe nicht ein, warum sie das Geld nicht erhalten sollen, wenn doch die Bundesgelder ausgeworfen werden wollen.

Das sind die Ausgaben. Wie steht es nun diesen gegenüber mit den Einnahmen? Der Naturschutzbund soll einen Fonds von ich weiss nicht wie viel tausend Franken besitzen, von dem die Zinsen verwendet werden können, und es seien auch 25,000 Mitglieder da, welche sich vermehren werden; so werde der Fonds immer mehr anwachsen und man sei überzeugt, es werde sich alles bezahlen lassen aus den Zinsen. Wie es mit diesem Verein steht, habe ich schon gesagt. Ich will es Ihnen aber noch einmal veranschaulichen. Wenn Sie nach Zernez gehen oder überhaupt in das liebevolle, schöne Engadin, St. Moritz usw., so wird Ihnen ein Bögen präsentiert, der eine schöne Einleitung hat, durch welchen Sie zum Mitglied eingeladen werden, gewöhnlich etwa beim Dessert, weil die Begeisterung vorhanden ist, und wer wollte da auch nicht einen Franken geben? Mancher gibt wohl auch fünf Franken. Geld wird fließen, darüber ist kein Zweifel; aber wie wollen Sie die Amerikaner und die Engländer etc. als dauernde Mitglieder behandeln und die Einzüge machen? Es wäre ja gut, wenn sie es wären; aber das ist nicht zu erwarten; infolgedessen glaube ich, es wird grosse Summen kosten, und was kann dann alles geschehen? Da ist Herr Kollege Burckhardt viel zu ideal. Wie kann man sich täuschen in den Leistungen von Personen und Körperschaften? Wir wollen nur ein Beispiel nehmen in der nächsten Nähe. Wir leben in Bern, in der schönen Bundesstadt. Für jede Stadt ist ein gut geleitetes Theater eine Zierde. Wie ist es aber in Bern, wo die Millionen des Bundes in erster Linie in Bächen und Strömen unter die Bevölkerung der Stadt fließen? Da vermag man nicht einmal das Theater aufrecht zu erhalten. Mit allen möglichen Mitteln kann man es über die Landesausstellung über Wasser halten. Wer wollte es daher den Professoren verargen, wenn sie nicht mehr die Mittel aufbringen würden in ihrer Sorge in diesen

entlegenen Tälern des Engadins für alles Uebernommene und auch für Bären und Kreuzottern und andere Herrschaften, die schon genannt worden sind?

Nun wollte sich die Kommission für bezeichnete Eventualitäten schützen; das ist kein Misstrauen, sondern es ist einfach gesagt: wenn die Mittel nicht mehr fließen, so soll der Bund zurücktreten können. Dass das das Richtige ist, beweist eine kleine Anekdote. Einer unserer Herren Kollegen hat sich die Mühe genommen, auf eigene Faust nähere Orientierungen in Graubünden vorzunehmen, es wäre etwas, was zur Begründung der Freikarten angeführt werden könnte; man sollte eine Freikarte haben, um die Traktanden an Ort und Stelle studieren zu können. Der fragliche Kollege ist nun ohne Freikarte gegangen und hat sich informiert, und was ist da zutage getreten? In Zernez sei die Stimmung eine sehr kühle, wenn man die Paragraphen wegen dem Naturschutzverein und mit den 25 Jahren aufnehme. Auf was deutet das hin?

Noch wenige Bemerkungen gegenüber den Anforderungen des Herrn Kollegen Burckhardt. Ein Misstrauen ist es nicht gegenüber dem Naturschutzbund und, täusche ich mich nicht, so hat ja Herr Dr. Bissegger ein Aktenstück verlesen, woraus hervorgeht, dass der Naturschutz einverstanden sei. Warum sollten wir nun weiter gehen und den Antrag des Herrn Burckhardt annehmen und die vorsichtige Bedingung streichen?

Die Ausführungen über Bubenbergr, die Vorsicht der Berner mit dem weiten Blick u. s. f. passen wohl nicht. Diese Dinge gehen weit auseinander. — Nun wird bezweifelt, ob die Gemeinde Zernez den Vertrag umtauschen werde. Sie habe den Vertrag auf 100 Jahre abgeschlossen und vielleicht wolle sie nicht auf 25 Jahre zurückgehen. Beweist das, dass sie ein Recht hat, auf 100 Jahre zu gehen, wenn wir etwas unter Ratifikation abgeschlossen haben? Ich würde es zwar begrüßen, wenn Zernez nachträglich ablehnen würde, aber es ist klar, dass die Herren in Zernez gerne die Fr. 18,200 so lange als möglich in Empfang nehmen.

Nun wird auch noch gesagt, und das muss berührt werden, es sei formell nicht richtig, dass man dem Bundesrate die Frage des Rücktrittes überlasse; es sei zu befürchten, dass Leute von meiner Richtung und Ueberzeugung im Bundesrat die Mehrheit bekämen und da würde der Bundesrat gerne zum Rücktritt schreiten. In erster Linie ist zu bemerken, dass es noch einige Zeit gehen dürfte, bis solche Vermutungen des Herrn Burckhardt sich erfüllen. Es wäre zwar recht, wenn wieder einmal richtig gespart würde. Aber Herr Burckhardt ist im Irrtum, wenn er sagt, der Bundesrat könnte zurücktreten. In der Vorlage heisst es ja ausdrücklich, „der Bund kann zurücktreten“, es heisst nicht „der Bundesrat“. Wie würde also die Sache praktisch herauskommen? Es würden wohl zuerst alle möglichen Versuche gemacht, den Bund zu veranlassen, nach beiden Richtungen abzustehen, eventuell würde der Bundesrat eine Vorlage an die Räte richten, auch wenn er kompetent wäre, wie es z. B. beim Gefrierfleisch der Fall war. Er würde die Verantwortlichkeit der Bundesversammlung überlassen. Ich will nicht weiter ausholen. Wir haben heute schon lange genug geredet über einen Gegenstand, den ich sowieso verwerfen muss.

Die Bedenken des Herrn Burckhardt sind also nicht begründet, die 25 Jahre sind eine gebotene Vorsicht, und das gleiche ist zu sagen betreffend den Naturschutzbund, ohne dass man Misstrauen äussert. Alles ist ein Gebot der elementarsten Vorsicht. Ich empfehle Ihnen, die Anträge des Herrn Burckhardt abzulehnen.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommission	88 Stimmen
Für den Antrag Burckhardt	14 Stimmen

Art. 3.

Bissegger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ueber Art. 3 kann ich mich ganz kurz fassen. Er bezieht sich auf die Ausdehnung der Subvention. Der Vertrag, dessen Genehmigung Sie dem Bundesrat übertragen, bezieht sich nur auf die Gemeinde Zernez, auf die dortige Reservation. Nun ist der Nationalpark bereits weiter gediehen. Es gehört dazu das linksseitige Scartal, also ein Teil vom Gebiete der Gemeinde Schuls; ferner ein Stück auf dem Gemeindegebiete von Scans. Diese beiden Gemeinden haben aber bisher die Bedingung nicht eingehen wollen, dass die Reservation auf 99 Jahre gesichert werde; sie wollten nur auf 25 Jahre gehen. Wenn sie die Bedingung erfüllen, die der Bundesrat gestellt hat, dass sie einwilligen, das Gebiet für 99 Jahre zur Verfügung zu stellen, so wird der Bund seinen Beitrag an die Naturschutzkommission angemessen erhöhen. Weiter sind auch Gebietsteile der Gemeinden Tarasp und Cierfs in Aussicht genommen, mit denen noch keine Verträge bestehen. Der Bundesrat beantragt Ihnen nun, ihn zu ermächtigen, mit seinen Beiträgen bis auf 30,000 Franken zu gehen, aber nicht höher, und zwar je nach dem Gang der Verhandlungen mit den genannten Gemeinden. Einstweilen handelt es sich nur um den jährlichen Beitrag von Fr. 18,200 für Zernez; wir verleihen aber dem Bundesrat die Fakultät, weitere Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen und bis auf Fr. 30,000 zu gehen.

M. Grand, rapporteur français de la commission: L'article 3 prévoit que le Conseil fédéral est autorisé à conclure d'autres contrats de servitude, parce que le Parc national devra être complété par des adjonctions, et ces adjonctions pourront être faites précisément en vertu de contrats projetés à passer avec les communes voisines de celles de Zernez. Voici ces projets: Un premier contrat sera passé avec la commune de Schuls et la corporation des alpages de Tavru à Scarl pour le val Mingèr, le val Fôraz et le val Tavru, qui tous trois sont sur la rive gauche de la Clemgia. Il s'agit ensuite de passer: un contrat avec la commune de Scans pour la vallée de Musschauanan et les contrées adjacentes; un autre contrat avec la commune de Valcava pour le val Nuglia, un

autre avec la commune de Tarasp pour le val Plafna, enfin un dernier contrat avec la commune d'Ardez pour le val Sampuoi.

Le jour où la Confédération, par l'organe du Conseil fédéral, passera un de ces contrats projetés, il sera analogue à celui qui existe entre elle et Zernez et que nous avons ratifié tout à l'heure. Tous les contrats de servitude seront soumis ainsi aux mêmes conditions. Dans son second alinéa, l'art. 3 fixe l'indemnité totale annuelle à verser par la Confédération suisse aux propriétaires fonciers pour le Parc national; elle ne pourra en aucun cas dépasser la somme de 30,000 francs. Cette indemnité maximale de 30,000 francs par année ne pourra pas être augmentée, il faudra nécessairement qu'avec cette somme appliquée aux droits de servitude acquis, le Parc national, définitivement et complètement agrandi et constitué, puisse se suffire à lui-même.

Nous vous recommandons l'adoption de cet article 3 tel qu'il est ténorisé par le projet d'arrêté du Conseil fédéral.

Scherrer-Füllemann: Ich stelle Ihnen den Antrag, Art. 3 zu streichen, und zwar aus folgenden Gründen. Wir haben soeben in Art. 2 dem Bundesrat die Ermächtigung erteilt, den Vertrag mit der Gemeinde Zernez zu genehmigen. Wir kennen den Inhalt dieses Vertrages; er ist in der Nachtragsbotschaft vom 30. Dezember 1913 aufgeführt. Wir wissen also genau, was für einen Auftrag wir dem Bundesrat erteilen. Ich sehe nun nicht ein, weshalb bezüglich der andern Verträge, die auch noch abgeschlossen werden sollen, ein anderes Verfahren eingeschlagen werden soll. Es mögen also jene Verträge in der Zukunft abgeschlossen werden, aber dann müssen dieselben, gerade so wie der Vertrag mit der Gemeinde Zernez, der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, den Art. 3 zu streichen.

Bühlmann: Wir haben, um den Bedenken des Herrn Scherrer-Füllemann Rechnung zu tragen, schon im Art. 3 ausdrücklich gesagt, dass der Bundesrat ermächtigt werde, zum Zwecke der Abrundung und Erweiterung des Nationalparkes weitere gleichartige Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen. Es handelt sich bei dieser Ausdehnung nur um kleinere Gebiete, namentlich auf dem Gebiete der Gemeinde Scans, wo es durchaus notwendig ist, zur Abrundung des Parkes noch gewisse Bezirke zu erwerben, und es würde sich kaum rechtfertigen, aus rein formellen Gründen — denn es sind rein formelle Gründe, die Herr Scherrer-Füllemann geltend macht — für jede weitere derartige vertragliche Ordnung wieder den ganzen Apparat eines Bundesbeschlusses mit Referendums Klausel vorzusehen. Deshalb haben der Bundesrat und die Kommission gefunden, es genüge, wenn man diese Ermächtigung an die ausdrückliche Bestimmung knüpfe, dass diese Verträge gleichartig sein müssen mit dem mit der Gemeinde Zernez abgeschlossenen

Vertrag, dass also der Vertrag, den wir heute genehmigen, die Norm bildet für weitere Verträge. Ich glaube, Herr Scherrer-Füllemann sollte sich damit befriedigen können. Ich mache darauf aufmerksam, dass auch in den Verträgen mit der Naturforschenden Gesellschaft und mit dem Naturschutzbund darauf hingewiesen ist, dass sie auch für die neuen Gebiete gelten. Derart ist die Ordnung für die ganze Reservation durch einen einheitlichen Beschluss getroffen, die spätere Vervollständigung des Parkes findet also durchaus Platz im vorliegenden Beschlusse. Ich möchte Ihnen beantragen, festzuhalten am Art. 3.

Liechti: Ich möchte Ihnen zu Art. 3 weder eine Abänderung noch die Streichung beantragen. Dagegen erlaube ich mir, zuhanden des Bundesrates einen Wunsch auszudrücken. Art. 2 bezieht sich auf die Reservation im Gebiete der Gemeinde Zernez mit einem Inhalt von 9400 Hektaren und einer jährlichen Entschädigung von 18,200 Franken. Durch Art. 3 ist eine weitere Ausdehnung beabsichtigt im Gebiete des Scarltals bis auf einen Gesamtinhalt von 21,000 Hektaren oder 55,000 Jucharten, mit einer jährlichen Entschädigung von 30,000 Franken. Nun ist bereits das Gebiet von Zernez sehr ausgedehnt. Es ist so gross, dass die meisten Besucher nur einen kleinen Teil desselben zu Gesicht bekommen. Auch für wissenschaftliche Beobachtungen ist in diesem Gebiet alle wünschbare Gelegenheit gegeben. Andererseits wird durch die Ausdehnung des Nationalparkes auf das Scarltal die Aufsicht erheblich erschwert und ich kann nicht umhin, die Befürchtungen, welche vorgestern Herr Scherrer-Füllemann ausgesprochen hat, in dieser Beziehung als berechtigt anzuerkennen. Die Frage, ob es möglich sein wird, in jenen entlegenen Grenzgebieten einen ausreichenden Schutz des Nationalparkes auszuüben, namentlich einen hinlänglichen Wildschutz, ist meiner Ansicht nach noch nicht erledigt. Auch die Naturschutzkommission ist der Ansicht — das geht ganz deutlich aus ihrem Jahrbuch und aus ihren Berichten hervor — dass es sich zunächst um einen Versuch handelt, und unter diesen Umständen scheint es angezeigt, mit der weiteren Ausdehnung zurückzuhalten. Es hätte ja das Zernezer Gebiet mit den 25,000 Jucharten streng genommen als Nationalpark ausreichen können. Allein es sind schon, wie gesagt worden ist, mit einzelnen Gemeinden im Gebiete des Scarltals Verträge abgeschlossen worden, die der Bund wohl übernehmen muss. Ich beschränke mich deshalb darauf, zu empfehlen, es möchte mit der weiteren Ausdehnung im Gebiete des Val Scarl zugewartet werden, bis man mit dem Nationalpark, wie er in Art. 2 vorgesehen ist, hinlängliche und befriedigende Erfahrungen gemacht hat.

Bundesrat **Calonder:** Ich bitte Sie dringend, den Art. 3, wie er gemäss der Vorlage Ihnen vorgeschlagen wird, anzunehmen. Man geht dabei von der grundsätzlichen Auffassung aus, dass neben

dem Territorium, welches nach vorliegendem Vertrag von der Gemeinde Zernez für den Nationalpark überlassen wird, noch weitere Abschnitte zum Nationalpark geschlagen werden. Es handelt sich dabei um Territorium der Gemeinden Scanfs, Cierfs, Schuls und Tarasp. Es wäre jammerschade, wenn diese grosszügige Idee nicht auch konsequent durchgeführt werden könnte. Es würde der ganzen Auffassung derjenigen, die sich bisher um das Zustandekommen des Nationalparkes bemüht haben, widersprechen, wollte man sich nur auf die Val Cluozza und die Val Tantermozza beschränken, welche Gegenstand des vorliegenden Vertrages mit Zernez bilden. Sie können um so eher den Art. 3 annehmen, als ja finanziell dem Bundesrate eine ganz bestimmte Schranke gezogen ist. Er darf unter keinen Umständen, indem er weitere Verträge mit den betreffenden Gemeinden abschliesst, eine jährliche Subvention an diesen Nationalpark geben, welche über die 30,000 Franken hinausgeht. Der Bundesrat hat also insoweit gebundene Hände. Es ist eine absolute Garantie dafür geschaffen, dass nicht zu viel für den Nationalpark ausgegeben werde. Andererseits können Sie innert der dem Bundesrat gezogenen Schranken doch ruhig den weiteren Ausbau des Nationalparkes ihm überlassen. Es wäre nach meiner Ansicht in keiner Weise begründet, jedesmal, wenn wir einen solchen Vertrag mit Tarasp, Schuls, Cierfs oder mit Scanfs abschliessen wollen, die Sache vor die Bundesversammlung zu bringen. Wir würden Ihre kostbare Zeit in ganz unnützer Weise in Anspruch nehmen.

Sodann ist auch zu betonen, dass, wenn wir für jeden weiteren Vertrag den parlamentarischen Apparat in Bewegung setzen müssen, die Vertragsverhandlungen ungemein erschwert werden. Das liegt auf der Hand. Wenn man der betreffenden Gemeinde sagen müsste: «Wir wollen nun das Geschäft noch der Bundesversammlung unterbreiten, es kann noch ein Jahr, vielleicht zwei Jahre gehen, bis der endgültige Entscheid fällt, so können Sie sich ja leicht vorstellen, wie ungemein schwierig es unter Umständen wäre, zu einem günstigen Vertrag zu gelangen. Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, Art. 3, wie hier vorgeschlagen wird, annehmen zu wollen.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommission 98 Stimmen
 » » » Scherrer-Füllemann 9 »

Art. 4 und 5.

Bissegger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Die Kommission beantragt hier, im Gegensatz zu dem gedruckten Antrag des Bundesrates die Referendums Klausel aufzunehmen. Der Bundesrat wollte den Beschluss als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft treten lassen. Heute erklärt mir Herr Bundesrat Calonder, dass der Bundesrat sich dem Antrage der Kommission

nicht widersetze, sondern damit einverstanden sei, dass die Referendums Klausel angehängt werde. Die Diskussion über Beschlüsse allgemein verbindlicher Natur hier neu aufzurollen, hat nun keinen Zweck. Sie ist schon so oft in diesem Saale geführt worden und dürfte den meisten von Ihnen reichlich bekannt sein. Beschlüsse, wie der vorliegende, sind immer verschieden behandelt worden. Das eine Mal hat man die Referendums Klausel aufgenommen, das andere Mal nicht. Man hat Beschlüsse, die dem unsrigen ganz ähnlich sind, das eine Mal dem fakultativen Referendum unterstellt, ein anderes Mal nicht. Ich erinnere nur daran, nach dem Verfassungskommentar des Herrn Burckhardt, dass die Bundesbeschlüsse betreffend Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung dem Referendum unterstellt worden sind, ebenso die forstlichen Versuchsanstalten, der Bundesbeschluss über Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst, über Errichtung des Landesmuseums, Errichtung der Landesbibliothek, Bildung des weiblichen Geschlechts, Bundesbeiträge an die Besoldung der kantonalen Forstbeamten, während wiederum andere Beschlüsse, die gerade so gut dem Referendum hätten unterstellt werden können, einfach in Kraft gesetzt worden sind, so der Beschluss über Förderung der Hagelversicherung, der Bundesbeschluss über Förderung der kommerziellen Bildung; das ist besonders auffällig, da wir doch das Referendum für die gewerbliche und industrielle Berufsbildung gehabt haben. Die Erstellung einer Schulwandkarte wurde auch nicht dem Referendum unterstellt und ebenso nicht die Errichtung einer landwirtschaftlichen Versuchsanstalt.

Was die Kommission bewogen hat, hier die Referendums Klausel einzufügen, war der Gedanke, dass dem Volke in keiner Weise das Recht entzogen werden soll, in dieser ideellen Frage mitzusprechen. Und der Beschluss der Kommission ist eingegeben von dem hohem Vertrauen in den Sinn unseres Volkes für das Ideale, für Heimatschutz und Heimatpflege. Die Kommission glaubt, dass das Schweizer Volk, wenn es wirklich an die Urne berufen werden sollte, um sich über den Nationalpark auszusprechen, dem Beschlusse freudig zustimmen wird.

M. Grand, rapporteur français de la commission. Les articles 4 et 5 doivent être discutés simultanément. Votre commission vous propose de biffer l'article 4, qui prévoit que l'arrêté, n'étant pas de portée générale, entre immédiatement en vigueur. Elle vous propose de remplacer l'article 4 du projet, biffé, par l'article 5 qui dit: «Le Conseil fédéral est chargé de l'exécution du présent arrêté». Puis la commission vous propose elle-même un nouvel article 5 disant: «Le Conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 17 juin 1874, concernant les votations populaires sur les lois et les arrêtés fédéraux, de publier le présent arrêté (et non la présente loi, comme le dit par erreur le texte) et de fixer l'époque où il entrera en vigueur». C'est donc, Messieurs, la clause du referendum facultatif que nous introduisons ici. La commission a estimé en effet que

l'arrêté avait une portée générale, et n'avait pas le caractère d'urgence, conséquemment que le referendum facultatif devait être introduit dans le projet. Voici en quelques mots les motifs à l'appui de cette décision. C'est d'abord qu'il s'agit de la création d'une oeuvre nouvelle, création qui comporte une emprise de la Confédération sur une partie de territoire assez considérable d'un canton; la Confédération deviendra en effet la titulaire d'un droit réel sur une grande étendue des vallées du S. E. du canton des Grisons. Il est donc bien naturel que cet arrêté qui apparaît comme important et comme entraînant une main-mise de la Confédération sur une partie du territoire de l'Engadine soit considéré comme étant de portée générale. En outre le but est lui-même national: il s'agit de protéger la flore et la faune suisses tout entières. Les personnes intéressées et spécialement les contrats passés ou à passer entre les communes et la Confédération, de même que le contrat passé avec la Société helvétique des Sciences naturelles et la Ligue suisse pour la protection de la Nature, sont eux-mêmes d'une portée très générale.

Il y a lieu de constater aussi que la somme qui est en jeu, somme maximale annuelle de 30,000 frs., que la Confédération s'engage à payer au moins pendant 25 ans, peut-être pendant 99 ans, et même indéfiniment, est suffisamment considérable, capitalisée, pour que le projet soit soumis éventuellement au referendum populaire, s'il est demandé.

En outre la commission a constaté que, dans maintes circonstances du même genre, lorsqu'il s'agissait de la création d'oeuvres nouvelles d'une certaine importance, le referendum facultatif existait dans les arrêtés qui les ont créées.

C'est pour ces motifs qu'elle vous propose de supprimer l'article 4 de la loi, de le remplacer par l'article 5, et de voter le nouvel article 5 prévoyant le referendum facultatif.

Bundesrat Calonder: Der Bundesrat hat Ihnen vorgeschlagen, den Beschluss als nicht allgemein verbindlich zu erklären und damit dem Referendum nicht zu unterstellen. Nun haben Sie gehört, dass die Kommission einstimmig zu einer andern Auffassung gelangt ist. Die Kommission ist der Ansicht, es handle sich hier um einen allgemein verbindlichen Beschluss, der dem Referendum unterliege.

Nach wie vor glaube ich, dass bei richtiger und konsequenter Interpretation des Art. 89 B. V. man hier dazu gelangen müsste, die Referendums Klausel wegzulassen. Denn wenn der Ausdruck «allgemein verbindlich» überhaupt einen Sinn haben soll, so muss man ihn doch so auslegen, dass der Erlass sich an die Allgemeinheit richten muss. Ein allgemein verbindlicher Beschluss enthält Bestimmungen, welche gegenüber jedermann, unter den erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen, Pflichten und Rechte begründen können. Um einen solchen Erlass handelt es sich hier nicht, sondern die Vorlage ordnet ja nur einen ganz bestimmten Gegenstand, nämlich den Nationalpark. Der vorliegende Bundesbeschluss schafft Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Staat einerseits und den betreffenden Gemeinden und dem Bund für Naturschutz

und der Naturforschenden Gesellschaft anderseits. Dies zur Begründung der grundsätzlichen Auffassung des Bundesrates. Aber nachdem die Kommission einstimmig zu einer andern Auffassung gelangt ist, sehe ich davon ab, einen gegenteiligen Antrag zu stellen. Dies um so mehr, als wir alle wohl wissen, wie wenig konsequent und sicher die Praxis der Bundesversammlung bisher war in der Auslegung des Begriffes «allgemein verbindlicher Beschluss». Sodann möchte ich auch den Schein meiden, als ob der Bundesrat diese Angelegenheit, die hier mit so viel Interesse besprochen worden ist, dem Volksentscheid zu entziehen versuche. Es freut uns gewiss alle, abgesehen von den staatsrechtlichen Bedenken, die ich geäußert habe, wenn gerade diese Angelegenheit in den breitesten Kreisen des Volkes zur Diskussion kommt und das allgemeine Interesse weckt.

. Angenommen. — (Adopté.)

Präsident: Selbstverständlich muss redaktionell das Wort «Gesetz» in Art. 5 durch «Bundesbe-

schluss» ersetzt werden. Ich bitte, davon Vormerkung zu nehmen.

Das Wort ist nicht mehr verlangt, und wir schreiten daher zur Abstimmung.

Legler: Ich stelle Ihnen den positiven Antrag auf Verwerfung der Vorlage (Heiterkeit).

GesamtAbstimmung. — *Votation sur l'ensemble.*

Für Annahme der Vorlage	107 Stimmen
Dagegen	13 »

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Bundesbeschluss betreffend Erhebung von Gebühren für Konzessionierung von Transportanstalten.

Arrêté fédéral soumettant à redevances la concession de services publics de transport.

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates Seite 1 ff. — Voir les débats du Conseil des états page 1 et suiv.)

Anträge der Kommission des Nationalrates.

25. März 1914.

Zustimmung zum Beschlusse des Ständerates, wo nichts anderes bemerkt ist.

Art. 3. Falls einem Gesuche um Erteilung, Ausdehnung, Uebertragung oder Aenderung einer Konzession nicht entsprochen wird, wird die Hälfte der bezahlten Gebühren zurückerstattet.

Wird die Bahn vom Bunde selbst gebaut und das Gesuch aus diesem Grunde abgewiesen, so ist die bei der Einreichung bezahlte Gebühr zurückerstattet.

Beim Hinfall von Konzessionen mit alternativem Charakter erfolgt die Rückerstattung der Hälfte der bezahlten Gebühren bei der Genehmigung des Finanzausweises für das zur Ausführung gelangende Projekt.

Wenn einem Gesuche um Erstreckung der konzessionsmässigen Fristen nicht entsprochen wird, so werden die bei Einreichung des Konzessionsgesuches und allfälliger früherer Fristverlängerungsgesuche bezahlten Gebühren zur Hälfte und die für das abgewiesene Fristverlängerungsgesuch bezahlte Gebühr ganz zurückerstattet.

Bei Rückerstattung von bezahlten Gebühren findet keine Zinsvergütung statt.

Propositions de la commission du Conseil national

25 mars 1914.

Adhésion à la décision du Conseil des Etats, où il n'y a pas d'observation.

Art. 3. Si une demande tendant à l'octroi, à l'extension, au transport ou à la modification d'une concession est écartée, la moitié des droits payés sera remboursée.

Si la Confédération construit elle-même la ligne et que la demande soit écartée pour ce motif, les droits acquittés lors du dépôt de celle-ci sont remboursés.

En cas d'extinction de concessions à caractère alternatif, la moitié des droits payés sera remboursée lors de l'approbation de la justification financière du projet qui sera exécuté.

Si une demande de prolongation des délais fixés par la concession est écartée, on remboursera la moitié des droits qui ont été acquittés lors de la demande de concession et, le cas échéant, lors de la présentation de précédentes demandes de prolongation, ainsi que la totalité du droit payé pour la demande écartée.

Les droits payés sont remboursés sans intérêts.

**Bundesbeschluss betreffend die Errichtung eines schweizerischen Nationalparkes im
Unterengadin. BB vom 3. April 1914**

**Arrêté fédéral concernant la création d'un parc national suisse dans la Basse-Engadine. AF
du 3 avril 1914**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1914_002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.03.1914 - 08:15
Date	
Data	
Seite	203-220
Page	
Pagina	
Ref. No	20 028 255

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.